

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Erstes Kapitel. Die Geschichte der Föederaltheologie bis Coccejus.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Zweiter Teil.

Der Bund.

Erstes Kapitel.

Die Geschichte der Föderaltheologie bis Coccejus.

Die erstmalige Benutzung der Bundesidee im reformatorischen Kampf gegen die Täufer: Zwingli, Bullinger, Calvin.
Der Beitrag Melancthons.

Die Föderaltheologie des Coccejus ist die reife Frucht einer langen Entwicklung, die in der Reformation einsetzt und sich besonders an diejenigen Momente ihrer Lehre anschließt, welche die geschichtliche Heilsoffenbarung hervorheben.¹⁾ Von Zürich ist diese Richtung über Heidelberg, Marburg und Herborn nach Bremen gewandert und von dort nach Holland gekommen. Nicht als ob dies das einzige Geleise ihres Siegeszuges wäre — sie ist auch schon unmittelbar von Zürich her in die Niederlande eingedrungen und wirkt schon früh auf allen reformierten Hochschulen. Wohl aber markiert der Stammbaum, der durch die Folge obiger Hochschulnamen bezeichnet ist, die auf Coccejus und durch ihn wirkende Geschichte.

Der erste Anfang wurde nicht in Wittenberg oder Genf, sondern in Zürich gemacht. Zwingli ist der eigentliche Erneuerer des biblischen Bundesgedankens für die reformierte Theologie, aber die Anregung dazu kam ihm wohl von täuferischer Seite. Bullinger gibt im Anschluß an ihn den ersten Entwurf. Der Kampf gegen die Täufer und der Wille zur Volkskirche sind die treibenden Kräfte, die hinter diesen Gedanken stehen. Calvin übernimmt Zwinglis und Bullingers Grundlinien, ja sogar die Formulierungen des Letzteren. Freilich gibt er

¹⁾ Vgl. zu diesem Kapitel die allerdings unvollständigen Vorarbeiten von H e p p e, Dogmatik des deutschen Protestantismus, I, S. 188 ff. Der s., Geschichte des Pietismus, S. 203 ff. Die s t e l, JfdTh. 1865, S. 211 ff. Der s., Gesch. d. A. T., S. 286 ff. v a n t' h o o f t, De Theologie van Heinrich Bullinger. Graf v. Korff, Die Anfänge der Föderaltheologie. Ausführlichere Titelangaben mit Jahr und Ort des Erscheinens vgl. im Literaturverzeichnis.

auch, sonderlich in seinen Kommentaren, bedeutende selbständige Beiträge. Von Melanchthon her aber kommen für die dogmatische Ausbildung der Lehre wesentliche Antriebe hinzu. In dieser Reihenfolge wollen wir den ersten Entwicklungsgang an uns vorüberziehen lassen.

Die Täufer nannten sich mit Vorliebe „Bundgenossen“ und sahen sich an als die mit dem Bundzeichen Versiegelten. Die Taufe war ihnen ein „punctus“. ¹⁾ Darum ist es höchst wahrscheinlich, daß die Züricher Reformatoren durch diesen Gegensatz zu ihrer Hervorhebung der Bundeschließung Gottes in der Kindertaufe gebracht worden sind. Schon Cellarius, in dessen Buche „De operibus Dei“ ein überraschender heilsgeschichtlicher Einschlag in Verbindung mit dem Begriff Gnadenbund begegnet, ²⁾ vertritt ja den Bundesgedanken im Kampf gegen die Kindertaufe. Er sagt, daß der bloße Beschneidungsbund noch nicht der Gnadenbund sei, und daß nicht alle Beschneittenen aus Abrahams Samen im wahren Gnadenbund waren. Hier bereits wird die Frage, was der Bund mit Abraham bedeutete, in den Mittelpunkt gestellt. Es ist zu beachten, daß diese Schrift ein Jahr später erscheint als die Zwingli über die Erbsünde. Rein literarisch läßt sich aber diese Bewegung nicht fixieren. Das Büchlein des Cellarius vertritt eine Position, die Zwingli wohl bereits länger aus der mündlichen Auseinandersetzung kannte. So werden wir kaum fehl gehen in der Annahme, daß es die Täufer gewesen sind, die den Bundesgedanken zuerst in die reformatorische Bewegung hineingeworfen haben. Das hat zur Folge gehabt, daß sowohl die Züricher wie Bußer ³⁾ die Bundesidee besonders in der Sakramentslehre verwandten, um die Zeichen des Bundes in ihrer Bedeutung herauszustellen.

Schon Zwingli ⁴⁾ kennt einen Bund Gottes mit Adam. Dabei wird allerdings nicht deutlich, ob er einen Schöpfungsbund meint oder einen solchen, der nach dem Fall geschlossen ist. Er sagt einfach:

¹⁾ Vgl. Wappler, Täuferbewegung in Thüringen, S. 60—65. 235 f. 245 f. 322 u. ö. Interessant dafür, wie der Ausdruck Bund ihnen im Ohre liegt, ist die populär mißverstehende Veränderung von Pontius im Apostolikum in Bund: gelitten unter dem Bunde Pilati, S. 119. 176.

²⁾ Cellarius, De operibus Dei, 1527, p. 57. 57^b. 58.

³⁾ Vgl. Lang, Der Evangelienkommentar Martin Busers, S. 258. 440 f. Der Bundesgedanke tritt bei Bußer nicht sonderlich hervor.

⁴⁾ Vor allem kommen in Betracht: 1. De peccato originali declaratio ad Urb. Rhegium, 1526. 2. In catabaptistarum strophas elenchus, 1527. 3. Fidei ratio, 1530. Letztere zitiere ich nach Müller, Bekenntnisschriften, S. 84; die ersten beiden nach opp. ed. Schuler und Schultheß III, S. 627—645 und 357—437.

mit Noah und Abraham wurde der Bund erneuert, den Gott mit Adam geschlossen hatte. Das Protevangelium wird bei ihm nicht wie in der späteren Dogmatik mit dem Hauptakzent versehen; er betont vielmehr: je näher die Ankunft des Sohnes herbeikommt, desto offenkundiger spricht Gott.¹⁾ Also die Verheißung hat eine zunehmende Klarheit und Bestimmtheit, sie ist deutlicher bei Abraham als bei Adam. Besonderer Nachdruck fällt auf den Bund mit Abraham. Gott verheißt ihm seine Güte: ich will dein Gott sein. Er verlangt von ihm, daß er in Rechtschaffenheit vor ihm wandle. Er sagt ihm zu, seinen Samen zu segnen, verspricht ihm unzählige Nachkommenschaft und den Besitz Palästinas. Als Zeichen des Bundes setzt er die Beschneidung ein. Die messianische Bedeutung dieser Weissagungen wird stark hervorgehoben. Abraham hat bereits teil an dem ewigen Testament, denn er sah den Tag Christi und freute sich.²⁾

Das ist nun Zwinglis Hauptgedanke: es ist ein und dasselbe Testament, das Gott für das Menschengeschlecht verordnet hat, von Grundlegung der Welt bis zu ihrer Auflösung. Die Schuld der Menschheit voraussehend hat er schon von Ewigkeit her Jesum als Heilmittel und Erlöser bestimmt. Wie es daher nur ein einziges Erlösungswerk gibt, so besteht auch nur ein einziger Bund.³⁾ Gott schließt ihn vordem mit dem israelitischen Volk, wie jetzt mit uns, damit wir mit jenen ein Volk und eine Kirche seien.⁴⁾ Es gibt also nur ein Volk Gottes, nicht zwei, ein Los und eine Bedingung ist für alle vorhanden.⁵⁾ Der Glaube Abrahams und der unsrige sind eine Einheit. Weil Gott unveränderlich derselbe ist, ist er ebenso unser Gott, wie er Abrahams Gott war, und wir sind sein Volk, wie Israel sein Volk war. Gottes Volk heißen die, welche ihn als den wahren und einzigen verehren. Christus verbindet als der Eckstein beide Mauern, es ist eine Herde, ein Hirt und ein Weinberg, wir sitzen als Christen aus den Heiden mit den Ervätern zusammen im Himmelreich.⁶⁾ Die Schrift an Urbanus Rhegius findet ihren Ausklang in der These, daß nur ein Bund und Testament existiere — „quantum ad interiorem hominem attinet“.⁷⁾

Zwingli rechnet mit dem Einwand: du willst uns zu Juden machen, denn es ist doch immer von zwei Völkern, Kirchen und

¹⁾ S. 414 f.

²⁾ 415. 419 f.

³⁾ 422.

⁴⁾ 418.

⁵⁾ 419. 367.

⁶⁾ 638. 422 f. 367.

⁷⁾ 644.

Testamenten die Rede.¹⁾ Darum formuliert er bereits vor Calvin die Frage, wie die Behauptung der Testamentseinheit mit dem Unterschied der beiden Testamente übereinkomme.²⁾ Aber auch bei diesen Ausführungen hält er daran fest: es handelt sich im Grunde nicht um zwei verschiedene Testamente. Die Redeweise des Paulus von den beiden Testamenten geschieht „per ethologiam aut mimesin“.³⁾ Der Unterschied zwischen der Zeit der Väter und der unsrigen ist sehr gering, wenn man ins Auge faßt „principalia ista, quae ad Deum et nos pertinent“. Hier wie dort gilt es: Gott ist unser Gott, wir sind sein Volk. Abraham wurde durch Christus errettet wie auch wir. Beide Heilszeiten stützen sich auf Christus. Die Unterschiede aber kommen zutage, wenn wir ins Auge fassen „ea, quae ad nos tantum“. Dazu ist zunächst zu sagen: Christus ist jetzt erschienen, damals erst verheißen. An zweiter Stelle äußert Zwingli die eigentümliche Auffassung, daß damals die, welche im Glauben starben, nicht in den Himmel kamen, sondern nur in Abrahams Schoß, während der, welcher jetzt an Christus glaubt, nicht dem Gericht verfällt, sondern aus dem Tode ins Leben durchgedrungen ist. Dann nennt er die Unterschiede, die zu der Zweiteilung „Gesetz und Freiheit“ berechtigen: die Schatten sind entfernt, das Licht leuchtet heller, die Zeremonien sind abgeschafft. Ferner: das Testament ist allen Völkern verkündigt und ausgehändig, nicht wie zuvor nur einem Volke. Endlich aber wird gesagt: Wir haben jetzt Christi Vorbild und die vollendete Kreuzestat des Erlösers.⁴⁾ Aber trotzdem: es ist ein Testament, ein Bund, ein Volk und eine Kirche.

Alle diese Ausführungen stehen aber ganz und gar im Dienst eines praktischen Zweckes. Die Kindertaufe soll begründet werden. Es entspricht ja der Beschneidung und dem Passah aufs genaueste Taufe und Abendmahl.⁵⁾ Im Alten Testament waren auch die Kinder in den Bund eingeschlossen. Daraus, daß ihnen das Bundeszeichen, die Beschneidung, gegeben wurde, folgt, daß sie alle Glieder des corpus populi Dei sind.⁶⁾ Weil es aber nur einen Bund, nur eine Kirche und ein Volk gibt, so ergibt sich für die Christenkinder die gleiche Lage — denn sollte diese Gnade nur Israel nach dem Fleisch gelten? Wäre das nicht eine Härte und Ungerechtigkeit? Vielmehr ist es so: die, welche von christlichen Eltern abstammen, stehen unter denselben Bedingungen wie die Nachkommen Abrahams. Darum gehören

¹⁾ 418. ²⁾ 422 f. ³⁾ 419. ⁴⁾ 422 f. 644. ⁵⁾ 424. ⁶⁾ 415.

unsre Kinder nicht weniger zur sichtbaren Kirche als die Erwachsenen. Wir sind ja dem Gottesvolk eingepflanzt, das eine Einheit ist. Wie die Glieder eines und desselben Staatswesens haben wir auch das gleiche Los mit dem alttestamentlichen Bundesvolk. Wenn die Täufer dagegen sagen: nur der Glaube macht zu Abrahams Söhnen, so widerspricht das der göttlichen Verordnung, daß auch die Kinder der Hebräer, die doch noch nicht glaubten, gleichwohl zum Bunde gehörten.¹⁾ Bei all diesen Folgerungen bleibt die Prämisse dauernd die: es gibt nur einen Bund und ein Testament.²⁾

Diese Zwinglischen Gedanken hat Bullinger weitergeführt und noch sorgfältiger und umfassender begründet in seinem knappen, aber gehaltvoll körnigen Kompendium „De testamento seu foedere Dei unico et aeterno“.³⁾ Das Schriftchen hat freilich nicht, wie seit van t'Hooft angenommen wurde, die reformierte Bundestheologie inauguriert — es ist im wesentlichen eine Ausmünzung der Hauptthese Zwinglis. Es bietet jedoch den ersten durch die Bundesidee thematisch bestimmten Entwurf, und zugleich eroberten die volkstümlichen Schriften desselben Verfassers dem gleichen Gedankenkomplex breiteren Boden.

Bereits Bullinger geht, wie später Coccejus, vom Wortbegriff כְּרִית, διαθήκη, aus, weist darauf hin, daß in der LXX διαθήκη die Übersetzung von כְּרִית sei, stellt fest, daß διατίθεμαι für testor und für paciscor, stipulo gebraucht werde, daß also διαθήκη sowohl eidlich festgesetzte Verheißung, wie pactum, foedus bedeute. Die lateinischen Grammatiker werden nach der Bedeutung von foedus gefragt. Es wird besonders an den neutestamentlichen Gebrauch von διαθήκη angeknüpft. Bund und Testament werden nicht differenziert, sondern identifiziert.⁴⁾

Den ewigen Bund hat Gott mit Abraham geschlossen. Zwar wird dem Protevangelium schon eine große Bedeutung zugesprochen: die dem Abraham vorausgehenden Väter sind gerettet worden durch diese Paradiesesverheißung.⁵⁾ Auch von der Bundeschließung mit Noah nach der Flut ist die Rede. Aber aller Nachdruck fällt auf den nach Gen. 17 mit Abraham und seinem Samen geschlossenen

¹⁾ 637—39. 418—20. 422—24. Müller S. 84.

²⁾ Weitere Stellen über den Bund: Zwingli, opp. ed. Schuler und Schultheß II, 3, 9; Ausgabe von Egli usw. IV, S. 295.

³⁾ Tigur. 1534. Dazu vgl. Catechesis, p. 6 ff.

⁴⁾ p. 3 f. 4 f. ⁵⁾ 29^b.

Bund.¹⁾ Dabei werden, wenn wir die Gedanken ordnen,²⁾ folgende Hauptmomente hervorgehoben: 1. Die Bundeschließung bringt die Offenbarung des El Schaddai.³⁾ 2. Sie sagt zu: „In dir sollen gesegnet werden alle Völker.“ Damit sind die Gläubigen aus den Juden und Heiden gemeint. Schon bei Bullinger begegnet jener Lieblingsgedanke des Coccejus, daß alles hinziele auf „das Erbe unter den Heiden“.⁴⁾ Der Bund bringt die Verheißung nicht nur des irdischen, sondern auch des himmlischen Kanaan.⁵⁾ 3. Er fordert vom Menschen als Bedingung: „Wandle vor mir und sei fromm.“ 4. Als Bundes sakrament wird die Beschneidung eingesetzt, in welcher der ganze Bund enthalten ist.⁶⁾

Der Neue Bund aber erfüllt diese Bundeschließung mit Abraham. Christus hat das foedus Dei aeternum mit dem Menschengeschlecht bestätigt.⁷⁾ Dies wird nun in allen erwähnten Punkten durchgeführt:

¹⁾ 5^a. Vgl. Haußbuch, S. 3^b, 150^{a, b}: 1. Der Bund Gottes mit Adam nach dem Fall, 2. erneuert mit Noach, 3. mit Abraham, 4. am Sinai, 5. durch Jesus Christus. Ganz gleich: Summa, S. 2^b, 31: „Söllichen pundt hat er angefangt mit Adamen / erstreckt mit Noe / erlütet mit Abrahamen / ernüweret vnd in gschriffet gefasset durch Moßen / beschlossen durch Jesum Christum“ /. Compendium relig. christ. p. 26: „Atque hoc est illud foedus, quod in sacris literis Deus cum humano genere percussisse dicitur, quod cum Adamo primo initum est, inde vero reparatum cum hoc et clarius cum Abrahamo, in libros relatum a Mose et demum a Christo sancitum et confirmatum. Hoc vero foedus cum hominibus Deus his legibus junxit, ut Deus noster sit, cuncta nobis suppetit, ac per Christum plene omnia coelestia dona communicet: vicissim vero homines, hunc Deum solum et praeter eum nullos alios agnoscant, huic uni fidant, hunc invocent, venerentur, hunc adorent, huic fidi esse perseverent, illiusque leges in omni vita sua observent. Has vero divini foederis condiciones Deus suis verbis a servis suis mundo recitari voluit, et eadem in sacrarum literarum libros referri curavit; quibus a nobis fides tribuenda est. Tabulas autem huius foederis, sacrosanctis mysteriis, quae sacramenta nominamus, tanquam sigillis quibusquam obsignat, quae et a nobis prout voluit usurpari recitarique debent. Quicunque ergo haec observant, hi fideles Dei servi et foederati sunt, ac vera religione utuntur. Religio enim non tam a religendo, quam a ligando dicta videtur. Deo vero obligamur et foedere jungimur gratuita eius benignitate (ut dictum est) per fidem. Bullinger kennt nur einen Gnadenbund und spricht nicht von einem foedus operum vor dem Sündenfall, vgl. Sermon. 15, p. 121^a ff. und Lang, Heidelb. Kat., S. LXV. Über das Haußbuch vgl. Sepp II, S. 221 f.

²⁾ Die Ziffern zur Einteilung stammen von mir.

³⁾ p. 11 f.; vgl. Haußbuch, S. 150. ⁴⁾ 45^b. ⁵⁾ 12^b, 13. ⁶⁾ 41^b, 44.

⁷⁾ 21^b. Diese universalistische Formulierung ist für B. charakteristisch.

1. Er ist der Immanuel, in dem Gottes Güte, in dem der El Schaddai, die Fülle der Gottheit, zu uns kommt.¹⁾ 2. Alles, was er bringt, ist die Erfüllung jener einen Verheißung: „in dir sollen gesegnet werden“; denn er gibt Gerechtigkeit, Heiligung, Erlösung, bringt vermöge seines Priestertums und seiner Genugtuung das Reich, das ist ewiges Leben, geistliche Segnung, Abschaffung des Gesetzes, Berufung der Heiden, die verherrlichte Gemeinde aus Heiden und Juden.²⁾ 3. Er läßt durch Wort und Beispiel das „wandle vor mir und sei fromm“ zur Geltung kommen, das im Christenstand als Grundforderung bleibt.³⁾ 4. In Taufe und Abendmahl ist der ganze Sinn des erneuerten Bundes enthalten. Auch hier ist Erfüllung, denn das Blutvergießen im Alten Testament deutet als Vorbild auf Christi Kreuz hin.⁴⁾ Denselben Weg der Bestätigung und Erfüllung des mit Abraham geschlossenen Bundes gehen die Apostel.⁵⁾

Sorgfältiger als Zwingli ordnet Bullinger das Gesetz ein, das zwischen Abraham und Christus steht. Auch dieses enthält die *capita foederis*: du sollst lieben Gott und deinen Nächsten.⁶⁾ Weil das Volk durch den ägyptischen Götzendienst gefährdet war, gefiel es Gott, den zusammenstürzenden Bund durch das Gesetz zu stützen. Weil sie fortfuhren, ungläubig und treulos zu sein, wurde das Joch der Ceremonien auf sie gelegt.⁷⁾ Henoch und Joseph waren ohne Reinigkeits- und Heiligkeitsgesetz, die Alten wurden gerettet *beneficio foederis, non legis aut ceremoniarum*.⁸⁾ Ihnen war der Bund nicht auf steinerne Tafeln, sondern ins Herz geschrieben.⁹⁾ Das Gesetz ist nebeneingekommen, es setzt die dem Abraham gegebene Verheißung nicht außer Kraft.¹⁰⁾ Der Unterschied der Testamente betrifft nicht die *substantia foederis*, sondern nur die *Accidentien*, d. h. das israelitische Gesetz, das veränderlichen und zeitlichen Charakter trägt.¹¹⁾ Im Alten Testament

¹⁾ 22^b. ²⁾ 16 f.

³⁾ 23^b. 16: „Nostrarum partium est uni Deo per fidem constanter adhaerere, utpote uni et soli omnium bonorum auctori, et ad placitum eius in innocentia vitae ambulare.“ Die sofortige paränetische Verwendung des A. T. für den Christenstand geht durch die ganze Schrift.

⁴⁾ 43^b. 44. ⁵⁾ 36^b. 37. ⁶⁾ 18. ⁷⁾ 29. 30. ⁸⁾ 29. ⁹⁾ 45. ¹⁰⁾ 29.

¹¹⁾ 28^b: „Veteris et novi testamenti spiritus ac populi nomenclaturam non oriri ex ipsa foederis substantia, sed ascitiis quibusdam et accidentibus, quae temporum intervallis aliud atque aliud pro diversitate gentis Judaicae suadentibus, accessere, non ut perpetua et unice ad salutem necessaria, sed ut mutabilia et pro tempore et pro personarum et causarum ratione enata, sine quibus ipsum foedus facile subsisteret.“ Cf. p. 31.

wird Vergebung der Sünden versprochen, das Mysterium Christi wird durch Typen gedeutet. Neu ist im Neuen Testament, daß in Christo alle Zeremonien erfüllt sind, aber neu ist nicht, daß Glaube und Liebe gefordert werden; denn Christus stellt ja — nicht die Zeremonien, sondern — den innersten Sinn des Gesetzes: „wandle vor mir und sei fromm“ wieder her.¹⁾ Paulus ist es zu tun um den Geist, nicht um den Buchstaben. Die Vermischung von Gesetz und Evangelium aber ist ebionitisch.²⁾

Diese Schrift Bullingers enthält eine deutliche Spitze gegen die Täufer. Das ist einmal fühlbar bei der Behandlung der Taufe. Es wird nachdrücklich hervorgehoben, daß im Alten und Neuen Bund die Kinder nicht vom Bunde ausgeschlossen sind, und daß die Kindertaufe der Beschneidung als Siegel des Bundes entspreche.³⁾ Das bestätigt den Eindruck, daß überhaupt die Polemik gegen die „Bundgenossen“ sehr wesentlich dazu beigetragen hat, das Interesse an der Föderaltheologie wachzurufen, da sich hier eine willkommene Begründung der Kindertaufe anbot, die einleuchtend und einfach an das Beschneidungszeichen anknüpfen konnte.⁴⁾ Aber die erste Bundeschrift der reformierten Kirche ist noch umfassender vom Gegensatz gegen die Wiedertäufer bestimmt. Nicht nur, daß Bullinger beim Gesetz betont, Magistrat und bürgerliches Gesetz seien nötig, weil nach Christi Gleichnis Weizen und Unkraut zusammen wachsen sollen. Vor allem soll der Grundgedanke des Traktats der Verachtung des Alten Testamentes wehren, wie sie ja bei Servet und den Täufern vorlag.⁵⁾

Durch alle Ausführungen geht nämlich die eine Idee, die von Zwingli stammt: das Testament und der Bund sind einheitlich und beständig. Was die substantia des Bundes betrifft, haben die Alten das Gleiche wie die Nachkommen vernommen. Die Gläubigen des Alten Bundes stehen mit uns in Glaubensgemeinschaft: „una omnium ante et post Christum sanctorum ecclesia, unica sanctorum religio.“ „Testamentum unum veterum et nostrum.“ Abraham wurde gerechtfertigt, sah den Tag Jesu und freute sich. Die christliche Religion ist also die älteste, denn von Abraham an sind alle Gläubigen Christen gewesen. Die christliche

¹⁾ 31 f. 36 f. ²⁾ 36 b. 37. ³⁾ 10 f. 41 b ff.

⁴⁾ Das, was van t'Hoofst S. 53 ff. aus sonstigen Schriften Bullingers anführt, scheint mir dies nur zu bestätigen.

⁵⁾ Das hat zuerst hervorgehoben Simler, Narratio, p. 16. Dies Urteil bedarf keiner Einschränkung (gegen van t'Hoofst, S. 70).

Religion ist nichts neuerdings Entstandenes, sondern etwas Uraltes.¹⁾ Im Dienst dieses Leitmotivs steht die ganze Schrift des Zürichers. Über einen Werkbund vor dem Fall findet sich bei Bullinger noch keine Andeutung. Er schließt sich ohne Künstelei an den Sprachgebrauch der Schrift an, gruppiert alles um die Abrahamverheißung, mit nur flüchtiger Erwähnung der vorausgehenden Bündnisse. Jedoch wird hier zum ersten Male der Versuch gemacht, den Bundesgedanken als konstitutives dogmatisches Prinzip zu benutzen. Und die universalistische Tendenz, die durch die Gedanken Bullingers hindurchgeht, gibt gleich zu Beginn der Bundeslehre eine Vorahnung davon, daß sich hier eine Theologie emporringt, die den starren Prädestinarianismus durch eine neue Gedankenreihe ergänzt. Jedoch ist diese Frage noch nicht zur Klärung gebracht.²⁾

Daß auch Calvin vom Bunde Gottes mit den Menschen spricht, ist bei seinem Eindringen in die ganze Fülle des Schriftinhalts selbstverständlich. Bemerkenswert ist, daß er nach Bullingers Schrift gerade die Bundesgedanken in seiner *Institutio* in der gleichen Richtung wie jener ausgestaltet hat. Daß er sich dabei durch Zwingli und Bullinger befruchten ließ, scheint mir zweifellos. Darum sei er nach den Zürichern behandelt.³⁾

Freilich, konstitutiv für die Systematik ist ihm der Bundesgedanke nicht, wenn er auch besonders bei der Darlegung des Verhältnisses beider Testamente und dann vor allem in der Tauflehre einen wichtigen Platz einnimmt. Er hat auch nicht eingehender den Bund nach der juristischen Seite hin gewandt und die nach rechtlicher Analogie beide Teile verpflichtende Abmachung behandelt. Das Schema der späteren Zeit ist bei ihm nicht vorgebildet. Von einem

¹⁾ p. 24. 25 f. 27. 50. 38: „Apud Deum unum est foedus illud aeternum, quod pro diversitate temporum varie disponitur.“ cf. Euseb., K. G., I, 4.

²⁾ Leo Judaë, Der größere Katechismus (1534), schließt sich völlig an Bullinger an, vgl. van t'hooff, S. 52 f. Die pfälzische Kirchenordnung von 1563 (Richter, Kirchenordnungen II, S. 258 f.) geht auch nicht über Bullinger hinaus. Der Bund ist beiderseitige Verpflichtung von Gott und Mensch. Erwähnt wird außer dem Abrahamsbund und dem Gnadenbund mit Israel der Bund Gottes in der Kindertaufe. Unsere Kinder sind im „Reiche und Bund Gottes.“ Diese Verbindung wird uns bei Olevian als Lieblingsgedanke begegnen.

³⁾ Vgl. van den Bergh, Calvin over het Genadeverbond. Die *Institutio* von 1539 enthält schon alles Wesentliche, aber die von 1559 bietet gerade beim Bundesgedanken noch interessante Ergänzungen.

Bunde mit Adam zu sprechen, gehört nicht zu der ihm gewohnten Redeweise, einfach weil diese zunächst keinen ausdrücklichen Anhalt im Bibeltext findet. Etwas wie einen Werkbund kann man bei Calvin nicht nachweisen, trotz seiner Betonung der Erkenntnis des Schöpfers gemäß dem *genuinus naturae ordo*.¹⁾ Freilich kommt eine Stelle in der *Institutio* von 1559 nahe an jene Unterscheidung heran.²⁾ Wohl sind aber alle Spuren des Naturrechts bei Calvin Vorklänge des späteren Naturbundes und wirken auf die Folgezeit zusammen mit den noch zu erwähnenden Gedankenreihen Melancthons.

Die Hauptlinien, die bei ihm begegnen, sind folgende: Gott hat mit Abraham einen Bund gemacht, und zwar ist schon dies ein *gratuitum foedus*,³⁾ ein Bündnis der Barmherzigkeit.⁴⁾ So bestand also bereits vor Christus ein Gnadenbund zwischen Gott und Israel.⁵⁾ Die Weissagungen, die David empfing über die Beständigkeit des Reiches, waren die Bürgschaft für den Bestand des Bundes.⁶⁾ Das Gesetz aber ist die Bestätigung dieses ersten Bundes. Mose bringt den Gnadenbund in Erinnerung und ruft zurück zu dem Bunde, der mit Abraham eingegangen war.⁷⁾ Die Verwendung der alttestamentlichen Geschichte ist bei Calvin reich und lebendig, niemals schematisch. Wenn schon er äußert, daß Gott einen *ordo*, eine *oeconomia* in *dispensando foedere* verfolge, so besteht genau wie bei Zwingli diese Ordnung doch nicht darin, daß das Protevangelium alles vorwegnimmt, sondern umgekehrt: die dem Adam gegebene Verheißung gleicht dem schwachen Funken. Mit fortlaufender Entwicklung aber wird die Offenbarung immer stärker und deutlicher.⁸⁾ Calvins Eigenart besteht hier vor allem in einem ausgesprochen heilsgeschichtlichen Zug. Er zeigt, zumal in seinem Genesiskommentar, Ansätze zu einer Bundesgeschichte, er liebt es bereits, Perioden und Etappen stärker zu markieren. Vor allem aber beweist seine ganze Terminologie, daß er die göttliche Offenbarung in ihrer geschichtlichen

¹⁾ 2, 34. 36 vergleiche mit 2, 175 f. Der Hinweis von v. d. Bergh, S. 21, genügt nicht zu diesem Nachweis.

²⁾ 2, 54: *Meminerint ergo lectores, me nondum de foedere illo disserere, quo sibi Deus adoptavit Abrahae filios, et de illa doctrinae parte, qua proprie segregati semper fuerunt fideles a profanis gentibus, quia in Christo fundata fuit; sed tantum quomodo ex scriptura discere conveniat, Deum, qui mundi creator est, certis notis ab omni commentitia deorum turba discerni.* Die Sperrungen von mir.

³⁾ 2, 253.

⁴⁾ 326.

⁵⁾ 337.

⁶⁾ 250.

⁷⁾ 253. 62.

⁸⁾ 326.

Entwicklung und ordnungsmäßigen Veranstaltung verstehen will, wenn freilich die Ausführung noch rudimentär ist.¹⁾ Die geistlichen Verheißungen sind im Alten Testament noch mit irdischen Schattenbildern verknüpft, es ist noch nicht alles klar, das Testament ist noch in Decken gehüllt.²⁾ Aber doch muß von den gleichen Vätern gesagt werden, daß

¹⁾ Diese Behauptungen bedürfen, besonders im Blick auf Coccejus, einer ausführlichen Begründung:

1. Die Ansätze zu einer Bundesgeschichte. Hier ist vor allem zu beachten, daß ihm im Genesiskommentar der Bundesgedanke der rote Faden ist, der sich durch alles hindurchzieht: Der Bund mit Noah 23, 123 f., die Bundes-schließung Gen. 15: 23, 216, der Bund des ewigen Lebens hatte keine Beziehung auf Ismael (23, 229), er umfaßt nur Isaak, nicht Esau, bleibt im Hause Jakobs (349. 374. 379. 387). Jakob wird gestärkt im Glauben an den Bund mit Gott (394). Joseph bleibt in Ägypten des Bundes eingedenk (543), der ausziehende Patriarch Jakob erneuert das Andenken an den Bund (559 f.). Seine letzte Handlung vor dem Sterben zeigt, ut gratiae successio ad posteros deflueret (579), Jakob ist zum Mittler und Bürgen des Bundes verordnet (587), er setzt seine Söhne zu Erben des Bundes ein (596), er weiß dabei, daß der Bund Gottes bei ihm ruht (596). Die Väter brachten sich immer wieder das *gratuitum foedus* zum Bewußtsein (60 f.). Auch in den folgenden Kommentaren bleibt dieser Gesichtspunkt: in Ägypten schien es eine Zeitlang, als ob der Bund untergegangen sei (24, 9). Auch Moise hat den Bund nicht aus dem Gedächtnis verloren (24, 38). Die Kinder Israels reden stets von dem Bunde, den Gott mit den Vätern geschlossen: 24, 43 f. 78. 250. 254. Dabei steht ihm der Abrahambund stets im Vordergrund (31, 101. 763; 32, 52. 101. 170 u. ö.), der durch das Gesetz am Sinai erneuert wird (24, 192). Auch in den übrigen Auslegungen des Hergateuch und im Psalmenkommentar bleibt der Bundesgedanke herrschend.

2. Die Perioden und Etappen. 23, 168 hebt er hervor die Stufen a) Sintflut, b) Bund mit Abraham. 23, 218 errechnet er die Zeit vom Verheißungsbund bis zum Erlaß des Gesetzes. 24, 10 die Zeit von Abraham bis zum Auszug aus Ägypten, 23, 592 teilt er ein: vom Auszug bis zum Reiche Christi. Er benutzt gern Entwicklungsgesichtspunkte, die sich aus der heiligen Geschichte unmittelbar ergeben, vgl. z. B. 23, 474: mit Jakobs Tod teilt sich der Strom des heiligen Geschlechts in zwei Arme. Er nennt die Namen Gen. 10 in 23, 157 Bruchstücke einer Weltgeschichte.

3. Die heilsgeschichtliche Terminologie. 23, 238: *haec ratio et oeconomia ad promulgationem usque evangelii duravit.* 23, 592: *constituit fixum ordinem ac cursum, donec appareat Christus.* 31, 820: *in toto salutis nostrae cursu appareat Dei bonitas.* 36, 442: Die Entwicklung des Reiches Christi „ab initio ad finem“ . . . *universum Christi regnum comprehendere (in seinem Verlauf).* 37, 149 f.: *der cursus regni kommt ad cumulum et perfectionem.* 37, 366: *ad Christum usque continua serie venire necesse est.* Ferner 25, 14: *patres autem per gradus deduxit.* Die Sperrungen von mir.

²⁾ 2, 330 f.

sie Christum hatten, ja daß sie ihn als Mittler erkannten.¹⁾ Schon der Bund, der mit ihnen geschlossen wurde, war das euangelii foedus, dessen einiges Fundament Christus ist.²⁾ Adam, Abel, Noah, Abraham hatten den Eingang in das unsterbliche Reich Gottes.³⁾

Die Unterschiede des Alten und Neuen Testaments beziehen sich daher nicht auf die substantia des Bundes, sondern auf den modus administrationis. Die Verheißungen sind die gleichen, der Baugrund, Christus, ist derselbe.⁴⁾ Wir haben mit den Vätern eine Bundesgnade gemeinsam.⁵⁾ Das wird mit den nämlichen Ausdrücken wie bei Bullinger betont.⁶⁾ Ja, so stark hat Calvin die innere Einheit der Testamente hervorgehoben, daß er wie Zwingli nachher den Schein abwehren muß, als ob er keine Unterschiede statuiere.⁷⁾

Die andere Seite bringt Calvin so zur Geltung: Ewig und unvergänglich ist zwar der Bund, aber seine Erfüllung ist erst Christus. Er wird erst fest gemacht und zur vollen Geltung gebracht durch ihn. Der Alte Bund hängt noch in der Schwebel (veluti in suspensio erat), bis er durch Christi Blut mit fester, wesenhafter Bekräftigung zu einem neuen und ewigen Bunde bestätigt ward. Die Zeremonien des Alten Testaments, die accidentia, annexa, accessoria, sind nunmehr durch Christus abrogiert und antiquiert.⁸⁾ In dem foedus legale, das durch Moise repräsentiert ist, herrscht Knechtschaft, dagegen im foedus evangelicum, das durch Christus geschenkt wird, waltet Freiheit.⁹⁾

Der Satz, daß wir mit den Alten eine Bundesgnade gemeinsam haben, findet nun aber auch hier seine besondere Verwendung in der Sakramentslehre. Auch Israel hatte Sakramente: Beschneidung, Reinigungen, Opfer, Riten. Sie sind durch Taufe und Abendmahl endgültig ersetzt.¹⁰⁾ Es besteht ein innerer Wesenszusammenhang,

¹⁾ 2, 314.

²⁾ 315; vgl. 23, 391: in Christo fundatum fuisse Dei foedus, Christus Grundstein des Gnadenbundes schon im A. T.: 36, 22. Der Abrahambund in Christo gegründet, dem Jakob in Christo verbürgt (37, 64. 23, 391).

³⁾ 2, 317.

⁴⁾ 315.

⁵⁾ 317. 315.

⁶⁾ Inst. 1539 (Bullinger schrieb 1534) sagt er 1, 802: „Patrum omnium foedus adeo substantia et re ipsa nihil a nostro differt, ut unum prorsus atque idem est. Administratio tamen variat. Dazu vergleiche die Wendung accidentia in 2, 332.

⁷⁾ 2, 329.

⁸⁾ 332 f. Das foedus mit Abraham ist stabile et firmum geworden in Christus: 23, 178, vgl. 24, 44. 37, 64.

⁹⁾ 2, 332. 335.

¹⁰⁾ 956.

wenn auch Gott den Zeiten entsprechend die geeigneten Zeichen verschieden wählt.¹⁾ Weil der einmal geschlossene Abrahamsbund den Christen heute nicht weniger gilt als ehemals dem jüdischen Volk, so ist eine feste Beziehung der Taufe zur Beschneidung vorhanden. Die Beschneidung war ein Siegel zur Bekräftigung der Bundesverheißung. Wie aber die Kinder der Juden als Erben dieses Bundes von den Kindern der Gottlosen unterschieden und ein heiliger Same genannt wurden, so gelten auch jetzt die Christenkinder als „heilig“. Ist der Abrahamsbund durch das äußere Sakrament der Beschneidung besiegelt worden, so ist die Kindertaufe das entsprechende Siegel für uns. Der Bund ist ja doch eine Israel und uns zusammen-schließende Einheit. Nur der *modus confirmandi* ist ein verschiedener.²⁾ Die Kleinen gehören als Kinder gläubiger Eltern schon von Mutterleibe an *haereditario jure*, *secundum promissionis formulam* zum Bunde.³⁾ In der Kindertaufe wird dem Täufling der Bund des Herrn aufgestempelt und eingezeichnet.⁴⁾

So hat Calvin mit Zwingli und Bullinger der sakramentalen Verwertung der Bundesidee in der reformierten Kirche den Weg gewiesen. Überall steht die Auseinandersetzung mit dem Täufern im Hintergrund. Das volkskirchliche Interesse fördert hier die heilsgeschichtliche Betrachtung. Dieser heilsgeschichtliche Zug wurde noch verstärkt durch die Einflüsse Melancthons, der zudem die naturrechtlichen Motive an die Föderaltheologie weitergab.

Auch bei Melancthon findet zwar der Bundesbegriff noch keine systematische Verwertung, jedoch hat er im „*Examen ordinandorum*“,⁵⁾ das auf reformiertem Kirchengebiet viel benutzt ward und durch Pezels Ausgabe für Coccejus' Vaterstadt Bremen wichtig wurde, die Kindertaufe als ein *mutuum foedus*, als eine *mutua obligatio* zwischen Gott und dem Täufling behandelt. Dort wird auch der Begriff der *stipulatio* (*stipulatio bonae conscientiae* gibt den Anlaß) in Verbindung mit dem Bündnisgedanken ausdrücklich hervorgehoben.

¹⁾ 315. 317. 339.

²⁾ 979 f. Übrigens wird der Zusammenhang zwischen Bund und Taufsakrament auch in den Kommentaren immer wieder betont, vgl. z. B. 23, 148 f., 221, 239 f., 242, 243 f.

³⁾ 2, 993.

⁴⁾ 982. Eine Zusammenfassung 992: *Quare nihil plus in paedobaptismo praesentis efficaciae requirendum est, quam ut foedus cum illis a domino percussum obfirmet et sanciat.* Vgl. v. d. Berg h, S. 108 ff. 118 ff.

⁵⁾ C. R. 23, 42.

In dieser Ausdrucksweise ist schon der Keim enthalten zu jener späteren Ausbildung des Bundesgedankens nach Analogie des Verbal-
kontraktes im römischen Recht.¹⁾ Aber auch abgesehen davon ist gerade Melancthons Bedeutung für die spätere föderalistische Entwicklung der deutschen reformierten Theologie nicht zu verkennen. Liest man den Abschnitt der Loci von 1558, der vom Evangelium handelt,²⁾ so findet man dort ein ausgesprochenes heilsgeschichtliches Interesse tätig. Die Art, wie er vom Protevangelium ausgehend zu der dem Abraham gegebenen Verheißung fortschreitet und alle diese alttestamentlichen Vorklänge in Christus erfüllt zeigt, hat gewiß die Neigung zur föderalistischen Gedankenbildung gefördert; denn der Einfluß, den gerade die Loci in den Kreisen der deutschen Reformierten ausübte, war groß. Aber der Bundesbegriff ist dabei noch nicht ausdrücklich in Anwendung gebracht. Daß die intensive Beschäftigung mit Melancthon ein guter Wurzelboden werden mußte für die Bundestheologie, gilt aber noch insbesondere im Blick auf das, was dieser über die *lex naturae* sagt.³⁾ Er faßt diese auf als die der menschlichen Natur angeborene Kenntnis des göttlichen Gesetzes, sofern der Mensch Gottes Ebenbild ist. Sie ist zwar in dem gefallen Menschen verdunkelt, jedoch als ein weiter wirkender Faktor immer noch vorhanden. Sie kommt überein mit dem offenbarten Gottesgesetz. Fraglos ist hier die spätere Fassung des Naturbundes, wie er seit Musculus gelehrt wurde und dann besonders durch Ursinus in die reformierte Tradition übergang, präjudiziert, wenn auch das betreffende Stichwort noch fehlt.⁴⁾

¹⁾ Auf die juristische Seite der Frage wird später noch näher eingegangen werden. Vgl. S. 62. Wenn ich in diesem Buche eingehendere Studien über die damalige Rezeption des römischen Rechtes nicht vorlege, sondern mich darauf beschränke, auf heutige Darstellungen dieser Materie zu verweisen, so kann ich dies darum wagen, weil von anderer Seite eine ausführliche Arbeit über dies Thema vorbereitet wird, welche mein Buch in diesem Stück ergänzen wird.

²⁾ C. R. 22, 308 f.

³⁾ C. R. 21, 711 ff. 712: „Est ergo vera definitio legis naturae, legem naturae esse notitiam legis divinae, naturae hominis insitam. Ideo enim dicitur homo ad imaginem Dei conditus esse, quia in eo lucebat imago, hoc est, notitia Dei et similitudo quaedam mentis divinae, id est, discrimen honestorum et turpium, et cum his notitiis congruebant vires hominis. Vgl. Troeltsch, Vernunft und Offenbarung bei Joh. Gerhard und Melancthon.“

⁴⁾ So auch Lang, Heidelberger Katechismus, S. LXV, der nur Musculus übergeht.

Schrenk, Coccejus. II, 5.

Nachfolger Bullingers:

Musculus, Szegedin, Veluanus, Snecanus, Wiggertsz.

Bullingers Einfluß läßt sich in der Schweiz, in Ungarn und Holland sicher feststellen. Aber sogleich beginnt auch die scholastische Behandlung sich des Gegenstandes zu bemächtigen. Die erste Phase dieses Prozesses ist bei W. Musculus in Bern zu beobachten, dessen Formulierungen Szegedin übernimmt.¹⁾ Beiden ist aber die Föderallehre nur ein Locus unter andern, nicht ein Gesamtsystem. Der Locus heißt bei beiden: *De foedere ac testamento Dei*. Diese zwei Begriffe werden unterschieden, nicht identifiziert. Beim Bund wird eine Zweiteilung vorgenommen. Während Bullinger, abgesehen von kurzen Hinweisen auf die Vorgeschichte, den Einsatz bei Abraham machte, will bei Musculus und Szegedin eine umfassendere dogmatische Verwertung alles, darum auch die Schöpfungstatsache, *sub specie foederis* begreifen. Es ergibt sich ein zweifacher Bund, der aber noch nicht ganz mit dem Werkbund und Gnadenbund der späteren Dogmatik übereinkommt. Das *foedus generale* wird mit der Schöpfung geschlossen. Szegedin sagt: mit der ganzen *terrae machina*, allen Menschen und Tieren, Tages- und Jahreszeiten. Es begründet die Ordnung des Weltalls. Es betrifft den Menschen, sofern er Glied der Schöpfung ist. Dieser Bund mit der Erde ist ein zeitlicher. Davon wird unterschieden das *foedus speciale*. Es währt ewig und betrifft den wahren Samen Abrahams, die Erwählten, die alle von Anbeginn in dieses Bündnis aufgenommen sind. In drei Zeiten ist das *foedus speciale* zu teilen: 1. *ante legem*, 2. *sub lege*, 3. *post legem*. Wie bei Bullinger wird den *accessoria* des Bundes, die den verschiedenen Perioden entsprechend wandelbar sind, die *substantia foederis* gegenübergestellt, die unveränderlich bleibt. Die schärfere Fassung des Erwählungsgedankens gibt diesen dogmatischen Versuchen ein anderes Gepräge als dem universalistischen Grundriß Bullingers. Doch wirkt die bei ihm vorhandene Geschlossenheit noch darin nach, daß im Grunde (heils- geschichtlich betrachtet) nur ein einziger Bund des Heiles gelehrt wird.

¹⁾ Musculus, *Loci*, p. 141 ff. Szegedinus, *Loci*, p. 71: *De foedere ac test.* Das ungarische Erlauthaler Bekenntnis von 1562 bringt zwar schon einen Abschnitt „*De foederibus*“, jedoch handelt es sich dabei nur um eine Gegenüberstellung von A. T. und N. T. Auffallend ist allerdings bereits der betonte Gebrauch von *stipulatio* und *stipulator*, also die Aufmerksamkeit für die juristische Seite des Begriffs. Vgl. E. S. K. Müller, *Bekenntnisschriften*, S. 273 f.

Es wird nicht etwa ein Werkbund dem Gnadenbund gegenübergestellt, denn eine innere Verbindung jenes *foedus generale* mit dem *foedus speciale* ist noch nicht da. Das erste ist noch nicht eingeschmolzen in den Prozeß der Heilsgeschichte.

Bei der niederländischen Gruppe, die von Bullinger inspiriert ist,¹⁾ kann man so recht beobachten, wie wertvoll der Bundesgedanke den Reformierten für die Sakramentslehre wurde, zumal im Kampf mit den Lutheranern, die ihre Auffassung der mangelnden Tiefe ziehen. Indem man die Gnadenzeichen als bundstiftende, den ewigen Bund repräsentierende Handlungen auffaßt, werden sie gewertet als ein Gewißheit erzeugendes Eingreifen des gegenwärtigen dreieinigen Gottes. Von diesem Interesse sind die Ausführungen dieser Niederländer getragen, die außerdem in der Ablehnung der doppelten Prädestination einig sind und darin auch ganz offensichtlich durch den Bundesgedanken gestärkt werden.

Zuerst ist Johannes Anastasius Veluanus zu nennen.²⁾ Im „Laien Wegweiser“ faßt er die Sakramente nicht nur auf als Wahrzeichen des gnädigen göttlichen Willens an uns, durch die Gottes Geist unsere Herzen tröstet und im Glauben stärkt, sondern auch als Bündnisse (verbontnussen), durch die wir uns an Gottes Dienst binden.³⁾ In der Taufe macht Gott einen Bund (verbont) mit den Christen und wir schließen einen solchen mit Gott. Wie die Beschneidung ein Bundeszeichen war zwischen Gott und Abrahams Kindern, ein Gedenkzeichen und Siegel des Gnadenbundes, so ist es jetzt die Taufe. Gottes Bund mit uns enthält die Zusagen (beloiffenissen), daß Christi Tod eine vollkommene Bezahlung für unsere Sünden vor und nach unserer Taufe sein soll und der heilige Geist unser Helfer gegen Sünde und Teufel. Diese Zusagen gegenwärtiger und zukünftiger Gnade werden uns in der Taufe so versiegelt und auf den Leib geschrieben, daß wir das tröstliche Gnadenzeichen allezeit bei uns tragen dürfen. Unsere Zusage (beloiffenis) aber besteht darin, daß wir willig werden zu glauben, dem heiligen Geiste zu folgen, den Lüsten abzustorben.⁴⁾ Auch im Abendmahl wird uns der

¹⁾ Zu Veluanus vergl. auch van t'Hoofst S. 131 ff., zu Snecanus S. 163 ff.

²⁾ In Betracht kommt vor allem Leken Wegwijzer, 1554, Nachtmal Christi, 1557. Beides neugedruckt in Bibl. Ref. Neerl. IV, S. 123—451. Ferner eine von Bodmühl neu aufgefunden Schrift, eine Neubearbeitung der vorgenannten (vgl. dieser in Theol. Arbeiten aus dem rhein. wissenschaftl. Predigerverein 1912, S. 110 ff.). Sie heißt: Ein kurzer Wegweiser wie iez die lauffende jrtumb zu meiden.. 1564.

³⁾ A. a. O. S. 190.

⁴⁾ S. 191.

Neue Bund, d. h. „die Verheißung Gottes von der Vergebung unserer Sünden“ allein um Christi willen versiegelt.¹⁾ Testament bedeutet ebenfalls die Verheißung von der Vergebung der Sünden, die in Christi Blut erworben ist.²⁾

Das Evangelium, d. h. die gute Zusage und Verheißung von der Vergebung, ist aber schon dem Adam, Abraham, Isaak, Jakob, David geschenkt. Schon Adam und Eva wurden betrübt durch das Gesetz und aufgerichtet durch das Evangelium.³⁾ Noch klarer sagt er in der Schrift von 1564: Christus hat diesen Bund auf Erden erneuert durch Predigt, neue Siegel und Kreuzesleiden. Bei Abraham handelt es sich um die Verheißung der Gnaden „vmb des künftigen Christi willen“, die alten Siegel gelten „biß auff die Zukunft Christi“. Christus hängt dann in Taufe und Abendmahl neue Siegel an dieselbe Verheißung.⁴⁾

Diese Bundestheologie geht bei Melancthon Hand in Hand mit einer Ablehnung der doppelten Prädestination, besonders derjenigen zur Verdammnis. Es wird die universalistische Gnadeneinladung hervorgehoben und gesagt: „der gute Gott gönnt allen Berufenen die Seligkeit“. Besonders wird dagegen polemisiert, daß die ungetauften Kinder nicht sollten selig werden. Die alten Lehrer der Kirche haben so nicht gelehrt. Erst Augustin ward „predestinator“.⁵⁾

¹⁾ Nachmal S. 474. Es kann hier im vorübergehen ein Beitrag gegeben werden zu der Frage, ob der „Kurze Wegweiser“ Melancthon zuzuschreiben ist. Dies muß gerade im Blick auf die föderalistische Ausdrucksweise, die sich bei ihm als ein unverlierbares Moment der Sakramentslehre zeigt, bejaht werden. Man vgl. mit der oben erwähnten Stelle im Nachmal die im Kurzen Wegweiser S. 76: Der Wein ist ein Gleichnis seines Gnadenbundes, „nemlich das unsere seelen mit seinem bund getrencket vnd gespeiset (daß ist) getröstet vnd erfreuet sein sollen. . . . Der Neue Bund ist die „guedige verheißung und Zusage Christi von gewisser vergebung aller vnser sünden durch sein leiden vnd blutvergießen“.

²⁾ Nachmal S. 474. Im K. W. S. 781 sagt er noch ausführlicher: testamentum bedeute „ein zeugnuß des gemüts vnd willens“. Aber es ist derselbe Gedanke: „Gottes testament ist Gottes zeugnuß vnd verheißung / von seinem gemüt vnd willen zu vns.“ Also ist Bund und Testament „ein ding: Vnd ein wort wirdt durch das ander recht verstanden.“

³⁾ Leken Weckwiser, S. 164. Vgl. Kurzer Wegw., S. 771. Der Bund der Gnaden ist auch gemacht mit Adam und Eva . . . (folgen fast die gleichen Namen). Sie haben auch die Verheißung von der Vergebung der Sünden gehabt durch das Leiden Christi und standen im selben Gnadenbunde mit Gott.

⁴⁾ Kurzer Wegw., S. 77.

⁵⁾ Leken Weckwiser, S. 153. 156. 201. 317, vgl. Nachmal S. 418.

Auch bei Gellius Seneanus, der einen bemerkenswerten systematischen Zug aufweist, ist doch die Bundeslehre im wesentlichen nur der Unterbau zur Behandlung der Sakramente, von denen der größte Teil der Hauptschrift (*Loci communes*) handelt. Seine Abhängigkeit von Bullinger ist überall deutlich. Sie zeigt sich einmal in der Beschränkung auf das *gratuitum foedus*,¹⁾ in der betonten Hervorhebung des Abrahambundes²⁾ und vor allem in der Unterscheidung von *substantia* und *accidentia*, bezw. *temporaria* des Gnadenbundes.³⁾ Dieser ist ein *foedus unicum, perpetuum et aeternum*, was durch die Unterschiede des Alten und Neuen Testaments nicht aufgehoben wird.⁴⁾ Die Heilsökonomie wird auch hier geteilt durch die Überschriften: „*ante legem, sub lege, post legem*“ und diese Zeiten der *peculiaris administratio* werden repräsentiert durch Abraham, Moses und Christus.⁵⁾ Jedoch geht nun Seneanus in der stärkeren Betonung des schon im Protevangelium gestifteten Gnadenbündnisses über Bullinger hinaus. Er spricht von dem Bunde mit Adam, nach dem Fall, von dem mit Noah und Abraham, und endlich von dem durch Christus.⁶⁾ Überall aber ist Christus als Mittler und Fundament des Bundes wirksam, denn Hebr. 11 wird allen Vätern Glauben zugeschrieben und das Lamm ist nach Apok. 13, 8 geschlachtet von Grundlegung der Welt her.⁷⁾ Der tiefste Gehalt des Bundes ist die Versöhnung durch Christus zur Überwindung der Sünde.⁸⁾ Es ist göttliches Entgegenkommen unserer Schwachheit gegenüber, daß er auf menschliche Art ein Bündnis eingeht, wie es zwischen *personae contrahentes* stattfindet.⁹⁾ Gott verpflichtet sich seinerseits mit Ausschaltung alles menschlichen Verdienstes, das zusammengebrochene Menschengeschlecht, Erwachsene und Kinder, in den Rechtsstand der Adoption aufzunehmen — die *impulsiva causa foederis* ist die reine göttliche Barmherzigkeit.¹⁰⁾ Gott verspricht (Gen. 17) unser Gott zu sein. Die Bundesgenossen hingegen werden ermahnt zu Glauben, Liebe und Gehorsam: „*wandle vor mir und sei fromm*“.¹¹⁾

¹⁾ *Loci communes*, 1607, p. 3. 37. ²⁾ p. 3. 39 f. 41. 44. 54. 60. 61 f. 65.

³⁾ 60 f. 81. ⁴⁾ 56 f. 60. ⁵⁾ 61.

⁶⁾ 3. 39. 40 f. 44. 60. ⁷⁾ 41. 61. 81. ⁸⁾ 50.

⁹⁾ 37 f. p. 36 sagt S. an einer einzigen Stelle im Blick auf Gen. 9, 9 f., daß das *foedus* nicht allein mit den Menschen geschlossen sei, sondern *generatim etiam omnibus creatis rebus*, doch 37 wird wieder betont: *non cum brutis animalibus speciatim inijsse foedus, sed cum hominibus ad ipsius imaginem creatis*.

¹⁰⁾ 53.

¹¹⁾ 62 f.

Der Hauptakzent aber wird nun eben darauf gelegt, daß erst von diesem Verständnis des Bundes aus das rechte Licht auf die Taufe fällt, daß die Kinder der Gläubigen, als Samen der Bundesgenossen mit in den Bund eingeschlossen sind und daher ein Unterschied ist zwischen den Kindern der Gläubigen und denen der Ungläubigen, die dem Bunde Gottes fremd sind.¹⁾ Ebenso wichtig ist ihm die Beziehung des Bundes zum Abendmahl.²⁾ Von den Sakramenten des Alten und Neuen Testaments als der Bestätigung des Bundes hat er ausführlich gehandelt. Sichtbare Zeichen des Bundes sind schon der Baum des Lebens und der Erkenntnis, die Opfer, der Bogen in den Wolken, die Beschneidung, das Passah, im Neuen Testament Taufe und Abendmahl. In allen diesen Zeichen ist die gnadenvolle Verheißung Gottes über unsre Versöhnung durch Christus enthalten (Christus war der Baum des Lebens im Paradiese). Während die anderen Zeremonien zeitlicher Art sind, sind die Sakramente beständige Zeichen und in bezug auf die substantia sive res signata besteht kein Unterschied.³⁾

So wird also besonders auch in der Sakramentslehre Ernst gemacht mit Bullingers „testamentum et foedus unicum et aeternum“. Es tritt dabei klar zutage das Interesse der Heilsgewißheit, das Snecanus an solcher föderalistischen Auffassung der Sakramentslehre hat. „Hic incidit consolandi locus de certitudine et firmitate divinae gratiae et nostra salutis.“⁴⁾ Gott verkehrt mit uns nach der Weise des Bundes, „damit wir nicht zweifeln sollen an der Unveränderlichkeit des göttlichen Rates“.⁵⁾ Die Gnadenverheißung, der tiefste Sinn des Bundes, bringt zwar eine Versöhnung der ganzen Welt, aber sie wird sozusagen nur innerhalb des Gnadenbundes flüssig, da wird sie gebunden an die Erwählten und auf diesem Wege erst wird sie den Gläubigen zur unerschütterlichen Gewißheit.⁶⁾

Von einem Bunde mit Adam vor dem Fall weiß auch dieser niederländische Absenker der Bullingerschen Theologie noch nichts. Wiggertsz, der von einem Bunde mit Adam redet, läßt diesen auch erst nach dem Fall geschlossen sein, mit allen Nachkommen Adams zugleich. Wiggertsz ist übrigens derjenige aus dieser Gruppe, der am entschiedensten die universalistische Tendenz vom Bundesgedanken aus vertritt und sich dadurch in kirchliche Kämpfe verwickelt.⁷⁾

¹⁾ p. 41. 43—45. 54.

²⁾ 69 ff.

³⁾ 66. 69. 72 f. 81. 151.

⁴⁾ 54.

⁵⁾ 37.

⁶⁾ 37 f. 50.

⁷⁾ Auf Cornelis Wiggertsz gehe ich nicht ausführlicher ein. Schriften

Es steht also fest, daß schon vor Coccejus die Föderaltheologie in Holland sich einbürgerte. Sie wurde dort dermaßen Allgemeingut, daß sie später sogar bei Arminius¹⁾ und Episcopius²⁾ nicht fehlte. Der eine behandelt das *gratiosum foedus* im Zusammenhang mit dem königlichen Amt Christi, der andere zeigt eine noch ausgeprägtere Fassung in dem Kapitel: *De primo post lapsum foedere*. Doch darf, wenn man der Genesis dieser Einflüsse auf die Niederländer nachgeht, nicht allein Bullinger genannt werden, dessen Hausbuch in Holland sehr verbreitet war. Inzwischen kam zu diesen alten Anregungen noch ein neuer Impuls, der von Ursinus und Olevianus ausging und dessen Wirkung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, weil er eine lebendig religiöse Verarbeitung des Bundesgedankens brachte und durch das Mittel katechetischer und erbaulicher Schriften eine breitere Einflußsphäre gewann. Ursinus und Olevianus sind die wirksamsten Mittelglieder zwischen Bullinger und den späteren Föderaltheologen. Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, zu verstehen, wie es zu der besonderen Ausprägung ihres Beitrages kam.

Die Anfänge der heilsgeschichtlichen Theologie bei den Deutsch-Reformierten: Hyperius, Boquinus.

Musculus und Szegedin, so interessante Einzelzüge sie in der Weiterführung der Züricher Gedanken beisteuern, stellen doch nicht so energisch wie Bullingers Schrift den Bund in den Mittelpunkt der ganzen Theologie. Jene Dogmatiker halten, wie viele ihrer späteren Nachfolger, fest an der Lokalmethode, bei der wohl auch der Bundesgedanke seinen Platz findet, aber ohne seine umwälzende Kraft zu offenbaren. Man hat oft fast den Eindruck, daß er nur neben andren Herbarien eingeschachtelt wird. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber setzt nun eine vor allem von Heidelberg ausgehende

liegen von ihm nicht vor. Vergleicht man die Copien ofte Uptschriften mit Triglandius, *Kerkelycke Geschiedenissen*, p. 233—270, so scheint er gesagt zu haben, daß die Adamskinder den Anteil an der schöpfungsmäßigen Gottebenbildlichkeit, die Erbsünde und die Wiedergeburt geerbt haben, indem der Gnadenbund mit Adam und seinem Samen geschlossen ist. Vom Urstand scheint er die katholische Anschauung (humanistisch vermittelt?) vom *donum superadditum* zu haben. Diese Position sucht er zu stärken durch den Föderalgedanken. Er ist ihm eine Hilfskonstruktion, um den freien Willen geltend zu machen. Vgl. van t'Hoofst, S. 187 ff. Korff, S. 44 ff.

¹⁾ Arminius, *Disputationes*, p. 173.

²⁾ Episcopius, *Disp. in opp. B II*^b, p. 420 f.

theologische Bewegung ein, durch deren Auswirkungen der Bundesgedanke ein neugestaltendes Lebensprinzip wird. In diesem eigentlichen Föderalismus, der zwar vorlaufende und gleichzeitige scholastische Arbeit in sich aufnimmt, sie aber den höheren Gesamtzwecken dienstbar macht, wächst dann ein Gegner der philosophischen, konstruierenden Dogmatik heran, der durch die Betonung der geschichtlichen Offenbarung auch die starren Formen der nachcalvinischen Prädestinationslehre erweichen wird. Nachwirkungen besonders von Melanchthon und Bucer her strömen in die Bewegung ein.

Einen wichtigen Beitrag zu dieser Richtung gibt der Marburger Andreas Hyperius durch seine „Methodi theologiae“ von 1566. Er kommt von Bucer her. Er zeigt, wie Gott die Welt geschaffen habe, um die Kirche zu gründen. Diese beginnt schon im Paradiese. Solcher Gebrauch von ecclesia erinnert an Melanchthon.¹⁾ Die seinen Aufbau gliedernden Hauptbegriffe sind Gesetz und Evangelium — vor und nach dem Fall. Das Neue ist hier, daß die ganze Dogmatik unter den heilsgeschichtlichen Gesichtspunkt gestellt wird.²⁾

Dann hat, von Melanchthon ausgehend, der Franzose Petrus Boquinus³⁾ ein vertiefendes Moment in die Entwicklung hineingeworfen, das so recht dazu angetan war, das persönliche Glaubensinteresse wachzurufen. Zwar geht dieser Heidelberger Theologe nicht vom Bunde aus, aber indem er als letztes Ziel die Gemeinschaft des Menschen mit Gott aufweist und die *κοινωνία* beschreibt als die Einpflanzung in den Leib Christi, zeigt er der Bundestheologie das innigste und innerlichste Motiv für das Glaubensleben, das zugleich durchaus biblisch begründet ist.⁴⁾

¹⁾ Vgl. 3. Teil, Kap. 1, 3 dieses Buches.

²⁾ Hepp e, Dogmatik des deutsch. Prot., S. 147, indentifiziert allerdings bei Hyperius m. E. zu schnell ecclesia, foedus und regnum.

³⁾ Boquinus weist in seiner Exegesis divinae atque humane *κοινωνίας* 1561, den Gedanken der Gemeinschaft auf in der Trinität, der Zweinaturenlehre, in ministerium, Lehre, Sakramenten, in der menschlichen Natur und der Heilsbeziehung zu Gott. In diesem Grundriß der Glaubenslehre unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft sind die Hauptpunkte: 1. Der Sohn Gottes wird durch Annahme von Fleisch und Blut uns ähnlich. 2. Die Erwählten werden mit ihm ein Leib. 3. Die Gläubigen sind untereinander ein Leib. So steht im Mittelpunkt seiner Theologie das paulinische „σῶμα Χριστοῦ“. Seine Vorliebe für die paulinische Mystik tritt charakteristisch hervor in einem Bucheintrag, der sich auf der Herborner Bibliothek findet. Er knüpft offenbar an bei dem neuen Paulusverständnis des Le Fèvre d'Étaples.

⁴⁾ Auch bei der insitio in Christum wirkt ein calvinisches Hauptmotiv nach, vgl. dazu A. Lang, Zwei Calvin-Vorträge, Beitr. 3. Förd. chr. Th. 1911, S. 559 f.

J. Curaeus¹⁾ (1532–1573), auch ein Melanchthonianer, hat die Verschmelzung des Bundesgedankens mit dem der *κοινωνία* nach Boquinus' Vorgang²⁾ in der Lehre vom Abendmahl durchgeführt. Aber das sind alles erst Vorbereitungen.

d) Die Beziehung des Bundes auf die persönliche Heilserfahrung der Gläubigen: Ursinus, Olevianus, Sohnius.

Eine kraftvolle Neuaufnahme und Weiterführung Bullingerscher Tendenzen bringen vor allem Ursinus und Olevianus, die allerdings ohne die erwähnten Zusammenhänge nicht betrachtet werden dürfen. Ihnen ist der Bundesgedanke nicht nur gut für einen dogmatischen Locus, vielmehr stellt tiefes persönliches Interesse diese Formulierung in den Vordergrund der religiösen Gesamtaussage. Die gegenwärtige Heilserfahrung des Gläubigen ist der Ausgangs- und Brennpunkt ihrer Föderaltheologie, noch ganz anders als bei den Niederländern, die wir behandelt haben. Das wird bei Ursinus darin auf den ersten Blick erkennbar, daß in seinen Vorarbeiten zum Heidelberger Katechismus die Antwort auf die erste Frage nach der „firma consolatio“ im Leben und Sterben ursprünglich durch und durch föderalistisch lautet: Daß mich Gott in seinen Gnadenbund aufgenommen hat.³⁾ Dem entspricht die Darlegung in den „Explicationes catecheticae“.⁴⁾ Dieser Bund ist die Versöhnung mit Gott, erlangt durch Christi Mittlerchaft, gegründet auf den Gehorsam und Tod des Sohnes Gottes.⁵⁾ Das gegenseitige Übereinkommen zwischen Gott und Menschen wird Gegenwartserlebnis des Glaubens: Gott versichert die Glaubenden der Versöhnung, der Vergebung der Sünden, der

¹⁾ Exegesis perspicua et ferme integra de sacra coena von 1574.

²⁾ Boquinus über das Abendmahl, vgl. bes. p. 30 ff. Dazu seine Schrift: Assertio ritus frangendi usw.

³⁾ Ich zitiere die Opera, wenn nichts anderes bemerkt ist, nach der Ausgabe von Quirinus Reuter. Vgl. Literaturverzeichnis. Summa theologiae I, p. 10: „Quod a Deo ad imaginem eius et vitam aeternam sum conditus: et postquam hanc volens in Adamo amiseram, Deus ex immensa et gratuita misericordia me recepit in foedus gratiae suae, ut propter obedientiam et mortem filii sui missi in carnem, donet mihi credenti iustitiam et vitam aeternam: atque hoc foedus suum in corde meo per spiritum suum, ad imaginem Dei me reformantem et clamantem in me abba pater, et per verbum suum et signa huius foederis visibilia obsignavit.“

⁴⁾ Explicationes catecheticae. opp. I, p. 98 ff.: „De foedere Dei“.

⁵⁾ Summa theol. p. 14. Explic. cat. p. 99.

neuen Gerechtigkeit, des Heiligen Geistes und ewigen Lebens „per et propter filium mediatorem“. Die Menschen wiederum verpflichten sich Gott zu Glauben, Buße und zum Dienst in wahren Gehorsam.¹⁾ In unsern Herzen wird dieser Bund besiegelt durch Gottes Geist und Wort samt den Bundeszeichen. In Ursinus' Schriften zur Sakramentsfrage kehrt das immer wieder: die Taufe hat uns zu Bundesgenossen Gottes gemacht, und das Abendmahl versiegelt uns die Bundesgnade, die uns in Christo geschenkt ist.²⁾ Dieser Bund wird auch Testament genannt, ist ja doch das Foedus durch Christi Tod befestigt. Die Heilserfahrung der Gläubigen aber schließt sich zusammen mit der alttestamentlichen: schon im Protevangelium ist Bund und Testament mit allen Erwählten bis zum Ende der Welt geschlossen. Im Alten Testament wird geglaubt an den Christus, der kommen soll, im Neuen Testament dagegen an den, der gekommen ist. Es ist also im Grunde ein Bund und Testament, bei aller Verschiedenheit der circumstantiae, die sich im Alten Testament im politischen Gemeinwesen und in den levitischen Zeremonien ausdrücken.³⁾ Das erinnert alles stark an Bullinger und Calvin, deren angelegentliche Hervorhebung des Bundes mit Abraham Ursinus wohl ebenfalls beeinflusst hat.⁴⁾ In den bisher vorgestellten Gedanken tritt höchstens noch stärker als bei dem Züricher Reformator das gläubige Gegenwartsinteresse am Bundesgedanken hervor.

Jedoch ist nun auch die seitherige dogmatische Arbeit nicht spurlos an Ursinus vorübergegangen. Sie findet ihren Niederschlag darin, daß er bei Behandlung des Unterschiedes zwischen Gesetz und Evangelium von dem Gesetz aus sagt, es enthalte das foedus naturale, das bei der Schöpfung von Gott mit den Menschen eingegangen sei, das Evangelium dagegen das foedus gratiae.⁵⁾ Diese Unterscheidung

¹⁾ Vgl. Exegesis verae doctrinae I, p. 805 f. (beachte das zweimalige servire!).

²⁾ Theses de coena domini (Erstausg. 1584), p. 360. Exeg. ver. doctr. a. a. O.

³⁾ Summa theol. p. 14. Exeg. verae doctrinae p. 806.

⁴⁾ L. c. p. 806. Vera doctrina de principali fine sacramentorum (Erstausgabe) p. 620. Explic. cat. p. 100: „Nam in utroque testamento ante et post Christum exhibitum Deus credentibus et poenitentiam agentibus promittit remissionem peccatorum et homines se obligant ad credendum Deo, et ad poenitentiam agendam.“

⁵⁾ Summa theol. p. 14: „Lex continet foedus naturale, in creatione a Deo cum hominibus initum, hoc est, natura hominibus nota est, et requirit a nobis perfectam obedientiam erga Deum, et praestantibus eam promittit vitam aeternam, non praestantibus minatur aeternas poenas: Euangelium

tritt zwar vor den zuerst genannten Gedankenreihen verhältnismäßig zurück, immerhin steht sie aber in der Einleitung zum größeren Katechismus im Mittelpunkt und bestimmt die ganze Einteilung desselben wesentlich, während sie dann allerdings in der Catechesis minor in Wegfall kommt.¹⁾ Der Zusammenhang dieses Aspektes mit der *lex naturae* bei Melanchthon ist ebenso augenscheinlich, wie die Beziehung des *foedus generale* bei Musculus zu Melanchthons Gedanken wahrscheinlich ist. Eine Abhängigkeit des Ursinus von Musculus oder des Musculus von Ursinus braucht nicht angenommen zu werden, da sie beide selbständig auf Grund der Melanchthonischen Theologie und der mittelalterlich-scholastischen Lehre vom Naturrecht weitergedacht haben können.²⁾ Die ungleich breitere Wirkung, die von Ursinus' Katechismus ausging, wird zur allgemeinen Annahme der Zweiteilung in der Bundeslehre mehr beigetragen haben als die Formulierung des Berner Dogmatikers.

Nicht weniger Beachtung als Ursinus verdient sein Mitarbeiter in Heidelberg, C. Olevianus. Schon darum, weil Coccejus auf ihn als auf seinen Hauptvorgänger hingewiesen hat.³⁾ Auch er war wie Ursinus mit dem Kreise Bullingers in enge Berührung gekommen, hatte aber zuvor bei Calvin studiert und dann später in Heidelberg Boquinus auf sich wirken lassen, was sich alles bei ihm deutlich wahrnehmen läßt. Daß er sich zuerst den Rechtswissenschaften gewidmet hatte — er war Dr. juris —, ließ ihn für den Komplex der Föderalgedanken eine besondere Neigung mitbringen.⁴⁾ Das *foedus* (= mu-

vero continet foedus gratiae, hoc est, minime natura notum existens: ostendit nobis eius iustitiae, quam lex requirit, impletionem in Christo, et restitutionem in nobis per Christi spiritum; et promittit vitam aeternam gratis propter Christum, his qui in eum credunt.

¹⁾ Vgl. darüber Lang, Heidelberger Katechismus, S. LXIV ff., LXXVIII f.

²⁾ Musculus kann allerdings die Summa theol. des Ursinus gekannt haben, da sie bereits 1562 vorlag, sie ist möglicherweise für Übungen Ursins im Heidelberger Sapienzkolleg entstanden. Doch läßt sich ersteres kaum sicher ausmachen. Über die scholastische Naturrechtslehre vgl. Troeltsch, Soziallehren, S. 253. 261 ff.

³⁾ Olevianus, *Expositio symboli apostolici sive articulorum fidei*: in qua summa gratuiti foederis aeterni inter Deum et fideles breviter et perspicue tractatur, ferner: *De substantia foederis gratuiti inter Deum et electos* und: *Der Gnadenbund Gottes*. Coccejus nennt ihn als seinen Vorläufer Praefatio zu Foed. p. 40.

⁴⁾ Olevianus hat wie Boquinus in Bourges studiert. Dort ist die Heimstätte der Rezeption des römischen Rechtes und seiner Nugbarmachung für die Ausgestaltung der französischen Monarchie; vgl. auch Doumergue, Calvin I, S. 141 ff.

tuus inter partes assensus) ist nach dem Sündenfall geschlossen. Es wird auch von einem Bunde mit Abraham und David gesprochen.¹⁾ Aber das Heilsgeschichtliche tritt auch bei ihm mehr zurück, er geht bei seiner paränetischen Behandlungsart, die es mit dem Heilsstand des Christenmenschen zu tun hat, vielmehr von der jetzt wirksamen Gnade aus und weist alles Heil im gegenwärtigen Christus auf. So steht allerdings im Mittelpunkt seiner Theologie der Bund, aber in Verbindung mit dem königlich-priesterlichen Walten Christi.²⁾ Christus, König und Priester, das sind die Herzpunkte seiner Ausführungen in der Substantia und Expositio, am meisten in der letzteren Schrift, wo das königliche Amt der beherrschende Oberbegriff ist.³⁾ Die Frage ist ihm nun: wie kommt das dreifache Amt mit dem Bundesgedanken überein?⁴⁾ Olevianus bahnt eine Belebung der spröden Behandlung des dreifachen Amtes Christi durch den Föderalgedanken an und arbeitet auch hierin Coccejus vor. Er schweift die Begriffe Bund und Reich zusammen. Das foedus gratuitum ist das regnum Christi, genauer: durch das Erstere wird Christi Reich herbeigeführt. Wo der Bund zu seinem Recht kommt, da wird das Gottesreich in uns begründet. Die confederati sind die veri regni Christi cives.⁵⁾ Hier begegnet uns zum ersten Male die systematische Verbindung von Bund und Reich, deren Verhältnisbestimmung ein Hauptproblem bei der Beurteilung der Coccejianischen Gedanken ist.⁶⁾ Zweifellos ist die Vorliebe für den Gedanken des Reiches dem Olevianus durch Johannes Calvin übermittelt worden. Es drückt sich in seinem Bemühen, Reich und Bund zu verbinden, die Tendenz aus, die souveräne Herrschaft

¹⁾ Expositio p. 76.

²⁾ Man beachte, daß auch das Dillenburger Bekenntnis (E. F. K. Müller S. 722) das königliche Amt Christi ganz besonders hervorhebt.

³⁾ Exp. 3 ff. 75 ff. 89. 131 ff. Subst. 131 ff.

⁴⁾ Vgl. bes. Exp. 75.

⁵⁾ Exp. 3 ff. 5. 9 f. 20. 47. 75 ff. 89. Subst. 132.

⁶⁾ Die kurze Erwähnung bei Bullinger (Christus bestätigt das foedus aeternum, indem er das Reich bringt) und die Zusammenstellung der Psälz. K. O. sind nur Ansätze, vgl. S. 42. 44 dieses Buches. Bei Calvin bahnt sich schon deutlicher die Verbindung an: foedus und regni coelestis haereditas 45, 238. In lib. II. cp. 10 der Inst. wird immer vom foedus der Väter gesprochen und zugleich davon, daß sie den Eingang in das Reich hatten, daß die Propheten dieses verkündigten 2, 317. 323. Oder vgl. die Verknüpfung beider Begriffe bei David 2, 250. Auch 31, 471 könnte man anführen, wo die Berufung der Heiden insitio in familiam Abrahæ genannt ist, so daß das Reich über alle Weltteile hin verbreitet wird.

Gottes, sein unumschränktes dominium, mit der aktiven, gläubigen Mitwirkung des Menschen in Einklang zu bringen. Calvinisch ist weiter die Beziehung auf die Prädestination. Der Bund hat es nach ihm nur mit den Erwählten zu tun.¹⁾ Darum wird in der Substantia auch der Versuch unternommen, regnum, foedus und immutabile Dei decretum (bezw. die sponsio des Sohnes) zu verknüpfen.²⁾ Freilich bleibt es bei einer einfachen Nebeneinanderstellung, aber Coccejus hat gewiß diese Anregung mit in seine Arbeit hineingenommen; zumal jene Verknüpfung von foedus und sponsio, von foedus und vorzeitlichem pactum, die sich bei Olevianus bereits deutlich findet.³⁾

Olevianus schreibt keine Loci, sondern geht vom apostolischen Symbol aus. Seine Lehrweise ist paränetischer Art, sie läßt die praktische Abzweckung deutlich hervortreten. Der genannte Ausgangspunkt ergibt die trinitarische Gliederung. Es gestaltet sich durch diese Methode alles mehr dogmatisch, die heilsgeschichtliche Lebendigkeit tritt zurück. Sein systematisches Hauptanliegen aber ist dieses: jegliches Heilsgut so dem Oberbegriff des Bundes zu unterstellen, daß immer die Beziehung nach den zwei Hauptseiten: Gott und die Menschen, der Bundschließende und die Bundesgenossen, entfaltet wird.⁴⁾ Die klare, geschlossene Abrundung und praktische Sachlichkeit, der kernhafte, reiche Gehalt — fern von aller foliantenhaften Geschwägigkeit — erinnern an den Genfer Meister. Vor allem macht die geistliche Tiefe Olevians Beiträge wertvoll.

Sie ist eine Frucht seiner ganzen Konzentration auf die eigentliche „Substanz“ der Heilsgnade in Christo. Olevianus, der wie Ursinus den Bund als die Versöhnung in Christus bestimmt⁵⁾ und dem Heilsweg, auf dem die Erwählten das Ziel gewinnen, bei der Beschreibung der Stufen in der Verwaltung des Reiches Christi besondere Aufmerksamkeit widmet,⁶⁾ ist durch und durch christozentrisch und reich in der christologischen Entfaltung. Aber das wird alles nicht nur lehrhaft behandelt, sondern vom wärmsten praktisch-religiösen Interesse durchglüht. Seine Besonderheit besteht endlich noch darin, daß er

¹⁾ Exp. 9. ²⁾ Subst. 132 f. 140.

³⁾ Subst. 23: Prout homo duplex malum commiserat, — ita filius Dei mediator foederis a Deo constitutus, spondet pro duabus rebus: 1. se satisfacturum pro peccatis omnium, quos pater ei dedit; 2. se etiam effecturum, ut sibi insiti pace conscientiae fruantur atque in dies renoventur ad Dei imaginem.

⁴⁾ Subst. 131. ⁵⁾ Exp. 9. ⁶⁾ Exp. 5 ff.

nach dem Vorgang Calvins wie Boquinus das im Bund gegebene neue Verhältnis zu Christo als Eingliederung und Einverleibung beschreibt.¹⁾ Hier liegt ein mystisches Moment vor, das einem überall bei Olevianus entgegentritt, und das auf eine besondere Innigkeit des Gemeinschaftserlebnisses mit Christus schließen läßt.²⁾ Aber Olevianus sagt diese Gliedschaft nicht nur von den Gläubigen des Neuen Testaments aus. Weil Christus von Anfang an der einzige Weg des Heiles war, schon im Alten Bunde, sind auch alle, welche je seit Adam geglaubt haben, Glieder Christi durch den Heiligen Geist.³⁾ Diese Idee der Einverleibung in Christo, ihrem Ursprung nach (abgesehen von dieser letztgenannten föderalistischen Fassung) gut paulinisch, aber auch augustinisch und reformatorisch, ist offenbar von Boquinus her über Olevianus, zusammen mit der dem Letzteren eigentümlichen Synthese *foedus-regnum* zu Coccejus gekommen.

Nach Ursinus und Olevianus tritt in die Heidelberger Tradition ein: G. Sohnius (1551—1589). Auch er ist durch juristisches Studium für den Föderalgedanken disponiert, auch er kommt wie Ursinus von Melanchthon her und entwickelt sich wie Olevianus zu Calvin hin. Inhaltlich bietet er keine neuen Gedanken zu unserm Thema. Es ist die Theologie des Ursinus, die er in etwas schärferer Zuspitzung mit Ausdrücken des römischen Obligationenrechts zum Ausdruck bringt.⁴⁾ Der Gnadenbund wird bezeichnet als die *mutua pactio*

¹⁾ Gnadenbund, S. 45, Subst. 138 f., Exp. 162 f.

²⁾ Bei Olevianus begegnen uns oft Klänge, die an den späteren Pietismus erinnern, z. B. Gnadenbund S. 47 „vnd daß er in ewigkeit vnser gnediger König vnnnd freundlicher lieber Hengland seyn vnnnd bleiben wil“/. Es geht ihm das Herz auf, wenn er die Wirkungen des erhöhten Königs in seinen electi beschreibt. Hier spürt man den Pulsschlag seiner Frömmigkeit und Theologie, vgl. Subst. 138 f., Exp. 161 ff. 165.

³⁾ Gnadenbund, S. 190.

⁴⁾ G. Sohnius, *Methodus Theologiae*, Opera I, p. 249 ff. Zum Verständnis der fortan immer stärker benutzten juristischen Terminologie sei an folgende Bestimmungen des römischen Rechtes erinnert: Das Rechtsgeschäft der *stipulatio* bindet beide Teile durch *verba*. Es erfolgt dabei mündlich gesprochen Frage und Antwort. Der *stipulator* fragt etwa den, welcher verpflichtet werden soll: *dare spondes*, oder *facere promittis*, oder *facies*? Dadurch entsteht dann die *obligatio ex contractu*. Im zweiseitigen Vertrag ist jeder Teil Gläubiger und Schuldner zugleich, die Obligation ist beiderseits vorhanden. Der Gläubiger heißt *stipulator*, der Nebengläubiger, welcher zur Stipulation zugezogen wird, um für den Hauptgläubiger oder dessen Erben als Stellvertreter zu fungieren, heißt *adstipulator*. *Adpromissor* ist der, „welcher eine Stipulation mit dem Gläubiger

de reconciliatione hominis cum Deo per et propter Christum mediatorem. Christus ist der mediator duarum partium dissidentium. Der Bund ist eine mutua sponsio und bringt mit sich eine mutua obligatio. Gott verspricht, dem Gläubigen Gott zu sein und verpflichtet sich, ihm Sündenvergebung und ewiges Leben per et propter mediatorem zu schenken. Der Mensch verpflichtet sich ganz und gar zur Hingabe des Dienstes (Deo se servum fore), zu Glauben und Gehorsam an Gott. Der Alte und der Neue Bund sind eine innere Einheit, sie unterscheiden sich nur circumstantiis et modo. Dort geschieht die Versöhnung per Christum mediatorem adhuc exhibendum, hier per Christum mediatorem exhibitum.

Trotz des formalistischen Moments, wie es die juristisch schärfer gefasste Begriffsbestimmung ohne weiteres mit sich bringt, zeigt doch auch noch Sohnius deutlich, wie die Heidelberger Strömung den Bundesgedanken als Motiv des Gegenwartsglaubens verwertet. Doch haben sich ihre Vertreter wenig beschäftigt mit der seit Musculus und Szegedin offenen Frage, wie sich der Schöpfungsbund zum Gnadenbund verhalte. Nur Ursinus war darauf eingegangen, indem er sagte: das Gesetz enthalte den Naturbund der Schöpfung. Damit gab er wohl eine Anregung zur Lösung des Problems, aber auch sein eigentliches Interesse galt dem jetzt wirkamen Gnadenbund. Erst die nachfolgende Entwicklung bringt es zur inneren Auseinandersetzung zwischen Naturbund und Gnadenbund.

Die dogmatische Konsolidierung der Lehre vom Doppelbund: Gomarus, Polanus, Wolleb, Egli, Wendelin.

Es fehlt jetzt nur noch, daß das Doppelschema zur allgemeinen Annahme gebracht wird, dann ist der Grundstock vorhanden, den die scholastischen Bearbeiter bis in die Tage des Coccejus hinein als Besitz aufweisen.

Entscheidende Anregungen für die begriffliche Weiterentwicklung gibt Franziskus Gomarus. Seine aus dem Jahre 1594 stammende Skizze ist zwar nur eine kurze Rede, zeigt aber den Zug zu einem

eines Dritten eingeht, um jenen durch ihre Mitthftung als Bürgen sicherer zu stellen". Ist er verpflichtet worden durch die Formel: idem dare spondes? so heißt er sponsor. Savigny, Obligationenrecht, I, S. 147. II, S. 1. 7. 8. 12. 43 f. 205 f. Puchta, Röm. Privatrecht, S. 321 f. Scheurl, Institutionen, S. 230 f. 271.

geschlossenen Ganzen, und ihre Stellung am Eingang seiner Werke empfahl sie der allgemeinen Beachtung.¹⁾ Freilich ist die sonstige Theologie des Gomarus durchaus nicht föderalistisch, der Scholastiker versucht sich hier einfach gelegentlich an einem zur Diskussion stehenden Stoff, der in seiner Vereinzelung bleibt. Daß sich aber gerade ein so strenger Supralapsarier der Bundesidee annimmt, ist als Beweis für ihre Einbürgerung bemerkenswert.

Der Bund Gottes ist ihm die *mutua Dei et hominum obligatio*, de *vita aeterna* ipsis certa *conditione* danda. Er hat angeknüpft an den Schöpfungsbund seiner Vorgänger, diesen nun aber viel biblisch-heilsmäßiger erfaßt als Musculus, indem er die Erzählung vom Paradiese mit dem Föderalgedanken in genauere, ausdrückliche Beziehung setzte. Indem sich der „Schöpfungsbund“ allein an den bündnisfähigen Menschen wendet, wird aus ihm etwas anderes: die Gott und Menschen gegenseitig bindende Verpflichtung wird hervorgehoben, Verbot und Verheißung, die sich an den Baum des Lebens knüpfen, werden samt der Forderung des Gehorsams *sub specie foederis* gewürdigt. Als Haupttitel bietet Gomarus, gewiß von Ursinus angeregt, die Unterscheidung des *foedus naturale et supranaturale*. Der Naturbund ist mit den ersten Eltern und dem Menschengeschlechte gleich nach der Schöpfung geschlossen und später durch den Mittler Mose mit Israel wiederholt worden. Der Dekalog gehört zum *foedus naturale*. Neben diesem Bunde aber läuft das *foedus supranaturale*, das uns den von Natur unbekannten Bund Gottes bringt: in ihm wird Christus durch Gnade, nicht aus Kraft der Natur, angeeignet. Zeitlich schiebt sich dieser Bund mit dem ersten ineinander. Er wird geltend gemacht 1. im Protevangelium, 2. bekräftigt mit Abraham, 3. wiederholt durch Moses, dessen Dienst ein doppelter war: einmal das *foedus naturale* zu verkündigen und dann das *foedus supranaturale* zu erneuern. Auch das Zeremonialgesetz dient beiden Zwecken. Die Verpflichtung beim Naturbund ist der vollkommene Gesetzesgehorsam, diejenige beim *foedus supranaturale*: Glauben und Buße. Diese Skizze kann man noch nicht als das System des Coccejus in nuce bezeichnen. Der Dekalog wird noch zum Naturbund gerechnet. Noch fehlen nicht nur die Über-

¹⁾ *Oratio de foedere Dei*, gehalten in Leiden 1594. Coccejus hatte mit Gomarus wiederholte persönliche Berührungen, vgl. *Prf. Op.* p. 4.

schriften Werkbund und Gnadenbund, sondern vor allem die Abrogationen. Aber schon Gomarus betont, daß sich beide Bündnisse in einander schieben und die Aufgabe, die graduelle Lösung dieser Verflechtung zu zeigen, bestimmt ja dann hernach die ganze Struktur des Coccejanischen Systems.

Bei den Nachfolgern ringt zunächst immer noch die alte Fassung des Schöpfungsbundes mit der von Gomarus empfohlenen Zweiteilung, so daß eine Dreiteilung entsteht. Man will den Gedanken eines Bündnisses „mit den gesamten Kreaturen“ noch nicht loslassen. So der Basler Ramist Polanus.¹⁾ Abgesehen von dieser Unklarheit fördert er aber doch auch die weitere Ausprägung der Lehre — durch die bei Gomarus noch fehlenden Stichworte: *foedus operum* und *foedus gratiae*. Schon im Jahre 1598 lehrt er diese Unterscheidung, wie Thesen aus seiner Schule zeigen. Der Werk- oder Naturbund ist vor dem Sündenfall geschlossen und wird später durch Moise wiederholt. Der Gnadenbund hingegen setzt im Prot-evangelium ein. Er ist, auf sein Wesen gesehen, ein einziger, ewiger bis zum Ende der Welt. Auf seine äußere Haushaltung und Verwaltung gesehen, zerfällt er in einen alten und neuen. Der alte ist schon in Gen. 3, 15 enthalten und bezieht sich auf die Versöhnung des alten Volkes mit Gott durch Christus. Das neue Bündnis dagegen bringt die Versöhnung des neuen Volkes mit Gott durch Christus.

Der Basler Theologe Joh. Wolleb ist neben Polanus zu stellen.²⁾ Auch er hat noch den dreifachen Bund: 1. den mit den gesamten Kreaturen, 2. den Werkbund, vor dem Fall mit den Protoplasten, 3. den Barmherzigkeitsbund, nach dem Fall geschlossen. Gnadenbund und Testament werden gleichgestellt. Objekt des Bundes sind alle Berufenen, im eigentlichen Sinne aber allein die Erwählten.

Das Schema ist also bereits stereotyp und wird in der Folgezeit nur noch darin geändert, daß der erste Schöpfungsbund in Wegfall kommt bzw., soweit er es mit dem Menschen zu tun hat, im Werkbund aufgeht.³⁾ Diese Form des zweifachen Bundes lehrt

¹⁾ Polanus, *Sylloges*, II, p. 171. Dazu *Syntagma*, p. 813—815.

²⁾ *Christ. theol. comp.* p. 92.

³⁾ Später wird im Helvetischen Konsensus von 1675 das *foedus naturale* ausdrücklich verworfen und die Zahl der Bündnisse auf zwei festgesetzt: *foedus operum* und *gratiae*, E. S. K. Müller, *Bekenntnisschriften*, S. 869 vgl. mit 864. 868.

Schrenk, Coccejus. II, 5.

Raphael Eglin (Iconius), der die bisherigen Ansätze weiter verarbeitet und zu einem vorläufigen Abschluß führt.¹⁾ Er ist als wichtigstes Mittelglied zu betrachten zwischen der bisher skizzierten Geschichte und den auf Coccejus selbst hinleitenden Vorarbeiten. Viele Linien begegnen sich in diesem vielseitigen, originellen Theologen, der sich nicht nur mit der Theologie, sondern auch mit Alchemie und Rosenkreuzerei befaßte. Er kommt aus dem Kreise, in dem Bullinger nachwirkte.²⁾ Er war, bevor er nach Marburg kam, bereits Theologieprofessor in Zürich gewesen. Als Student hatte er auch Ursinus in Neustadt gehört. Daß er Gesinnungsgenosse der Heidelberger ist, beweist die Tatsache, daß er mit Nachdruck die Einverleibung der Gläubigen in Christum hervorhebt.³⁾ In seinen Ausführungen zeigt sich aber ferner, daß er ein reichliches Maß scholastischer Definitionsmethode in sich aufgenommen hat. Für Coccejus hat er zwar nicht die unmittelbare Bedeutung, wie sie ihm Güder zusprechen wollte,⁴⁾ aber fraglos war er auf die Lehrer des Coccejus, Martini und L. Crocius, von Einfluß.

Er geht aus⁵⁾ von dem foedus legale, das ein pactum operum ist mit dem Menschengeschlecht. Die Protoplasten sind heilig, gerecht und gut zu Gottes Bilde erschaffen, und mit ihnen ist dieser erste Bund zur Erweisung der Güte und Allmacht Gottes geschlossen. Solange sie im Gehorsam gegen den Schöpfer verharren, dürfen sie jenen glücklichen Naturstand besitzen. Das foedus operum heißt darum auch foedus naturae, weil der göttliche Heilsfinger es dem Menschen in Herz und Gewissen geschrieben hat.⁶⁾ Es kommt überein mit dem foedus scriptum. Dies ist einzuteilen in das Moralgesetz, das Zeremonialgesetz und das Staatsgesetz. Das Zeremoniell ist teils ein Anhang des Moralgesetzes, teils ein solcher des Gnadenbundes, sofern es ausschaut nach dem kommenden Messias.⁷⁾ Dieses foedus gratiae oder pactum evangelii steht dem foedus operum gegenüber. Es ist mit dem ganzen sündigen Menschengeschlecht

¹⁾ Vor allem kommt in Betracht Disputatio theologica de foedere gratiae ex Rom. VIII, 31.

²⁾ Besonders hört man bei Eglin Bullinger heraus, wenn er vom Bunde mit Abraham spricht, cp. III, 85.

³⁾ Vgl. Diexodus theologica de magno illo insitionis nostrae in Christum mysterio Rom. VI.

⁴⁾ Bei Schneckenburger, Vergleichende Darstellung des luth. u. ref. Lehrbegriffs, II, S. 146, Anm.

⁵⁾ Disp. theol. de foedere gratiae cp. II, 10. 11. ⁶⁾ 12. ⁷⁾ 15 f.

nach dem Falle geschlossen „in Christo Jesu, dem gepriesenen Samen“, unter der Bedingung der Buße und des Glaubens. Eglin setzt sich nun von da aus mit der Prädestination auseinander.¹⁾ Er unterscheidet zwischen dem universalen „decretum generale“ im Gnadenbund, mit Adam geschlossen, und dem „decretum electionis peculiare“, das in Christo von Ewigkeit her wirksam ist. Er sucht dem Einwand zu begegnen, als ob hier ein Doppelspiel vorliege. Das erste wird allen unter der Bedingung der Buße und des Glaubens angeboten, das letzte bezieht sich nur auf die Erwählten. Das eine ist die äußere, das zweite die innere Berufung. Christus hat auch für die Gottlosen sein Opfer dargebracht. Das letzte Endziel Gottes ist die Herrlichkeit und Barmherzigkeit Gottes. Es ist dem Teilhaben an der Seligkeit übergeordnet. Diese Auseinandersetzung über die Prädestination zeigt, wie wir das bereits in den Anfängen der Föderalrichtung sahen, daß der Gedanke des Gnadenbundes mit dem ganzen Menschengeschlecht die Neigung zum Heilsuniversalismus fördert.

Auch auf dem Höhepunkt der dialektischen Spekulation des scholastischen Zeitalters, bei M. S. Wendelin, begegnet uns das Schema vom doppelten Bunde. Allerdings ist ihm der Titel Gnadenbund nur dazu gut, die 4000 Jahre vom Falle Adams bis auf Christus zu ordnen (in 3 Hauptetappen: 1. von Adam bis Abraham, 2. von Abraham bis Mose, 3. von Mose bis Christus). Davor steht der Werk- oder Gesetzesbund, der im Urstande geschlossen ist.²⁾ Doch wir wenden uns zu dem letzten Abschnitt unserer Vorbetachtung, zu dem R. Eglin das wichtigste Bindeglied bildet.

Die Herborner Schule. Unmittelbare Lehrmeister des Coccejus: Martini und Crocius, Amesius und Cloppenburg.

In dem lieblichen Dillstädtchen Herborn steht heute noch das ehrwürdige Gebäude der ehemaligen „Hohen Schule“. Hier wurde seit 1584 reformierte Theologie gelehrt und Olevianus, der selber noch drei Jahre die Zierde dieser Hochschule sein durfte, gab ihr für lange Zeit das Erbe der Bundestheologie mit auf den Weg. Mit der geistigen Luft Herborns müssen wir uns gründlicher vertraut machen, wenn wir den Ursprung des Coccejanismus verfolgen wollen.

Der Begründer der Anstalt ist Johann der Ältere, Graf von Nassau-Dillenburg, der jüngere Bruder Wilhelms von Oranien

¹⁾ cp. III, 43 ff.

²⁾ Systema majus, p. 819—823.

(1536—1606).¹⁾ Er hatte sich einst theologischen Studien bei Sturm in Straßburg und Melanchthon in Wittenberg gewidmet und war durch die Stürme der Konfessionskämpfe aus einem Philippisten zu einem begeisterten Calvinisten geworden. Dieser deutsche Fürst, der seiner Zeit durch Weite des Horizontes und seltene soziale Gesinnung vorseilte, hätte längst schon eine größere wissenschaftliche Monographie verdient, deren Aufgabe auch darin bestehen würde, den Zusammenhang seiner religiösen Grundüberzeugungen mit dem gesamten Werk seiner Regentenarbeit nachzuweisen. Von der großzügigen inneren und äußeren Politik, die er vertrat, seien nur einige Momente genannt: Aufhebung der Leibeigenschaft, Übergabe herrschaftlicher Ländereien an die Gemeinden, Mäßigung in der Heerenfrage, Förderung des Bergbaus, des Handels, Errichtung der Finanzkammer und des Hofgerichts, vor allem aber Organisation des niederen und höheren Schulwesens. Doch schon vorher war dieser wahrhaft große Mann für die ganze Sache des Protestantismus in der äußeren Politik als Stütze und Berater seines Bruders Wilhelm von Oranien rastlos tätig gewesen, hatte alles, was er besaß, der Freiheit der Niederlande geopfert, so daß er zeitweilig buchstäblich Mangel litt. Von 1578 bis 1580 war er Statthalter von Geldern, und durch seine Vermittlung kam die Union von Utrecht zustande, die auf föderalistischer Basis die nördlichen niederländischen Provinzen zur Verteidigung gegen Spanien zusammenschloß. Auch als er nach Deutschland zurückkehren mußte, hat er in seinen eifrigen Einheitsbestrebungen für eine protestantische Politik des Zusammenschlusses, für eine Konföderation der Reformierten aller Länder zu einem Schutz-, Trutz- und Ausbreitungsbund gegen den Romanismus weiter gewirkt. Allerdings fanden diese Bestrebungen nur in der Wetterauer Grafenvereinigung ein vorübergehendes Resultat.

Uns interessiert hier vor allem die Tatsache, daß diese herrliche Arbeitsleistung und wundervolle Größe der Zielsetzung getragen sind von einem religiös bestimmten Leben, dessen Fundamente biblisch-

¹⁾ Vgl. Cuno, Johann der Ältere von Nassau-Dillenburg. Groen van Prinsterer, Archives ou Correspondance inédite de la Maison D'Orange-Nassau, Ser. I, tom. Iff. Dönges, Die Regenten über die ehemaligen Nassau-Dillenburgischen Lande. Die tiefgegründete, biblisch bestimmte Frömmigkeit von Johann ist z. B. ersichtlich aus dem Briefe bei Prinsterer, Prem. Ser., Tom. VIII, S. 173. Er liebt den Ausdruck „instrumentum Dei“, wenn er Beauftragung für das Gottesreich bezeichnen will.

theologische Überzeugungen waren. Sie kommen mit dem überein, was Olevianus in den Mittelpunkt seiner Theologie stellt: Bund und Reich.

Matthias Martini, der über zehn Jahre lang in seiner Nähe lebte, hat es bezeugt, daß ihm der Föderalgedanke als Kern aller Theologie galt.¹⁾ Diese „Sackel des Bundes“ stand ihm im Zentrum, war ihm der Grund alles Christenglaubens, die Waffe wider alle Häresie und sein unablässiges Lieblingsgespräch.²⁾ Martini weiß zu berichten, daß die Gedanken Johanns mit warmer Anteilnahme des Herzens die theologische Ausgestaltung dieser Lehre verfolgten: die Harmonie des Naturbundes mit dem Gnadenbund, die Sakramente im Alten und Neuen Testament usw.³⁾ Das ist einmal ein wichtiges Zeugnis dafür, bis zu welchem Grade die Föderaltheologie schon damals in weiten reformierten Kreisen religiös wirksamer und produktiver Lebensinhalt geworden war. Es beweist aber auch, wie das ganze Geistesleben der Herborner Akademie, deren stärkster Rückhalt der Landesherr selber war, imprägniert war mit dieser Lehre.⁴⁾ Der Graf hat es sich nicht nehmen lassen, die Theologen Nassaus gelegentlich selbst zu prüfen!

¹⁾ In der Oratio funebris, gehalten am 28. Oktober 1606 in der damals nach Siegen verlegten Hohen Schule, p. 40—43: „Et hic gaudebat omnia sub doctrina foederis complecti.“ ²⁾ p. 41.

³⁾ 42 f. Eine interessante Beobachtung aus der späteren Zeit ist die, daß die Linie Nassau-Dillenburg, die in Friesland regierte, offenbar schon früh coccejanisch gefinnt war, während die Oranier voetianisch waren.

⁴⁾ Hier bedarf das ausgezeichnete Buch von O. Gierke, Joh. Althusius, einer Ergänzung. Althusius war bekanntlich Rechtslehrer in Herborn, bevor er nach Emden ging. Er wird aber überhaupt nicht vollständig verstanden, ohne daß man diese geistige Atmosphäre Herborns beachtet. Die Föderaltheologie fördert die Gedanken der Vertragslehre und Volkssouveränität, umsomehr als hier das foedus fest verbunden ist mit dem regnum Dei. Weil Gott der höchste Souverän ist, sind die irdisch-demokratischen Tendenzen legitim. Der Mittelgedanke ist: vor dem Souverän, Gott, sind alle Menschen Geschöpfe, auch die höchsten, gebunden durch das Gottesgebot. Der König aber, der seine Eide bricht, wird zum Tyrannen. Der volkstümlichste Ausdruck dafür ist jene Strophe: „Door Godt wil ick belijden“ in „Wilhelmus von Nassauen“, vgl. H. J. van SummeI, Nieuw Geuzenlied-Boek, Utrecht, 3. J., S. 65. Es ist charakteristisch, daß schon Snecanus und Wiggerts eintreten für die ständischen Rechte und für die Kirchengewalt der Stände. Dieser Wirkung des theologischen Föderalismus auf den Staatsgedanken muß noch gründlicher nachgeforcht werden. Gierke sagt S. 226: „Unter allen eigentümlichen Charakterzügen des politischen Systems des Althusius ist vielleicht keiner so auffallend, als der es von der Sohle bis zum Scheitel durchwaltende Geist des Föderalismus.“ Dieser Geist ist der Herborns, wo Althusius lehrte.

Wenn man von der Lektüre Olevians herkommt, ist man bei Martinis Charakterzeichnung aber weiter durch das andere gefesselt, daß mit auffallender Betonung neben dem Bund das Reich als tiefstes Glaubensmotiv des Fürsten aufgewiesen wird. Seine Gedanken gehen aus auf „regni Christi propagatio“, er denkt immerfort nach „de regno Christi promovendo“.¹) Er will „Gottes Ehr, Reich und Kirche fördern“.²) Daß hier nicht nur allgemeine fromme Sprechweise, sondern vielmehr der Ausdruck bestimmter Lieblingstheologie vorliegt, erhellt aus dem ganzen Zusammenhang der Rede des Martini: indem er sich Rechenschaft zu geben sucht über die innersten Anliegen Johannis, weiß er nichts Besseres zu sagen als: Bund und Reich. Das ist ja aber gerade das, was Olevianus bereits vertreten hat, der mit seinem Fürsten ganz und gar eines Sinnes war. Daß Johann von seinen Theologen hierin nicht nur lernte, sondern sie auch wiederum selbst befruchtete, davon legt die Grabrede Zeugnis ab. Daß es gerade Coccejus wichtigster Lehrer, Matthias Martini, ist, der dies mit Begeisterung bezeugt, verdient zum Verständnis der inneren Geschichte festgehalten zu werden.

Von weiteren Herbornern seien noch genannt Piscator und Alsted. Daß der erste Förderaltheologe war, zeigen seine Aphorismen.³) Aber er ist vorwiegend Ergeet, und seine dogmatischen Versuche, die durchaus die alte Lokalmethode zeigen, sind nicht so bedeutungsvoll. Übrigens zeigt er entschieden calvinistisches Gepräge. J. H. Alsted⁴) ist eine ganz eigenartige Erscheinung und vereinigt in seiner polyhistorischen Vielseitigkeit manches Gegensätzliche in sich, so daß er auch Elemente mit sich führt, die zu dem ebenfalls föderalistischen Einschlag nicht recht passen wollen. Wichtig ist aber die Beobachtung,

¹) p. 42. 71. 72. 74.

²) Cuno, Gedächtnisbuch deutscher Fürsten u. Fürstinnen ref. Bekenntnisses, S. 65; vgl. den oben erwähnten reformierten Bund, der auch zur Ausbreitung dienen sollte u. Johannis Wahlspruch: „Sehr viel verdirbt, so man's nicht wirbt“.

³) Piscator, Aphorismi, p. 32: „De similitudine et discrimine veteris et novi Tl“. Er gibt da eine gegensätzliche Bestimmung der beiden Testamente unter dem Gesichtspunkt des foedus, doch wird hier kaum hinausgegangen über die Gegenüberstellung von Gesetz und Evangelium, und das Hauptgewicht wird auf die discrimina gelegt. Bezeichnend für die auch Piscator vertraute Synthese Olevians ist p. 40: „at in regno Christi foedus gratiae confirmatum fuit substantialiter seu re ipsa, nempe per sanguinem Christi in cruce effusum; ac proinde regnum et sacerdotium Christi est aeternum“.

⁴) Vgl. bes. Alsted, Definitiones, p. 71—73.

daß auch er dem Reiche Gottes besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat und zwar in chiliastischem Sinne, womit wir uns noch später zu beschäftigen haben.

Der für den Gegenstand unserer Untersuchung wichtigste Herborner ist der Piscatorschüler Martini.¹⁾ Daß er auch Eglin in Marburg gehört hat, ist wahrscheinlich. Als er Lehrer in Herborn wurde, stand die Oleviansche Tradition in frischer Blüte. Seine Haltung auf der Dordrechter Synode, seine Kampfesstellung gegen die Supralapsarier haben wir schon in der Einleitung kennen gelernt. Christoph Pezel, der mit seiner Verbreitung des melanchthonischen Lehrtypus sowohl für Nassau-Dillenburg wie für Bremen die Bahn wies, hat auf diesen Theologen stark eingewirkt. Doch treten bei dem Herborner Dozenten bald die Bundesgedanken beherrschend in den Vordergrund.

Martini²⁾ will die „Theologie einteilen“ in den Natur- und Gnadenbund. Die *pactio foederis naturae*, das auch *vetus legale operum* heißt, beginnt im Paradiese. Gott schließt es mit den Protoplasten und ihren Nachkommen im Garten Eden „*jure creationis*“. Gott wirkt dabei mit Wort und Sakrament. Im Stand der Unschuld ist der Baum des Lebens das Sakrament. Das Wort, durch das Gott mit dem ersten Menschen redet, wird genau disponiert nach der Ordnung: Erzählung, Mahnung, Verbot, Verheißung, Drohung. Bei dieser sorgfältigen Beachtung des bei der Bundschließung gesprochenen Wortes merkt man die Bezugnahme auf den römischen Verbalkontrakt heraus. Der Mensch verspricht Gehorsam und verpflichtet sich, mit der Strafe einverstanden zu sein. Der alte Gesetzesbund stipuliert einen Gehorsam des Menschen aus eigenen Kräften.

Dieser Bund ist durch den Sündenfall vereitelt. So kommt es nach Verletzung des Naturbundes im Paradiese (Gen. 3, 15) zu dem neuen Gnadenbund des Evangeliums. Er wird aus reiner Barm-

¹⁾ Nach Zedler und Sommers Matrikelbuch der Hohen Schule zu Herborn ist Martini im Jahre 1589 unter dem Prorektorat Piscators daselbst immatrikuliert worden.

²⁾ In 11 Schriften Martinis fand ich das *foedus* behandelt. Besonders kommen in Betracht, zeitlich geordnet: 1. *Rudimenta theologiae*. 2. *Methodus s. s. theologiae*. 3. *Christianae doctrinae summa capita*. 4. *Synopsis theologiae*. 5. *De foederis naturae et gratiae signaculis*. 6. *Memoriale biblicum*. Die letzte Schrift gibt die ausführlichste Darlegung. Ich fasse zusammen vor allem auf Grund folgender Unterlagen: *Methodus* lib. 3, cp. XVI, p. 50 ff. / cp. XVII, p. 54 ff. / lib. 4, cp. IV, p. 67. / cp. V, p. 188. / *Synopsis* p. 20—23 ff. / *Memoriale* p. 7—14. / *De foederis naturae* p. 31. 71. 76.

herzigkeit mit den Sündern, genauer: mit allen Erwählten, geschlossen. Neue Gnade wird in diesem Bunde verheißen, um alles Gift der alten Schlange zu zerstören. Der Bund bringt Vergebung der Sünden und Einzeichnung des Gesetzes in Herz und Sinn. Die Erwählten sind vom Fluch des Gesetzes und von der Herrschaft der Sünde befreit. Die Bundgenossen versprechen, daß sie glauben und gehorchen wollen, nicht aus eigener Kraft, sondern aus Gottes Gnade. Nichts, was da gefordert wird, braucht aus eigenen Kräften erfüllt zu werden. Gott macht, daß wir in seinen Geboten wandeln. Dieser Neue Bund ist durch die Hand des Mittlers Christus gegründet. Christus wird Engel des Bundes genannt. Er hat für unsere Sünden genug getan, uns Vergebung und Wohlgefallen Gottes verdient. Wegen des Todes des Mittlers heißt der Bund auch Testament. Er ist rechtskräftig in Ewigkeit.

Wie verhält sich dazu nun der Unterschied der Testamente? Wir sahen, daß die neue Bundesstiftung sich bereits im Alten Testament findet. Aber freilich ist sie zunächst noch in etwa dunkel und undeutlich. Welche Rolle aber spielt das Gesetz? Das Volk wird dadurch auf den Mittler hingelenkt. Es ist eine Wiederholung des Naturbundes und zwar eine noch heute nachwirkende. Nur bei den Erwählten wird der Dekalog gleichsam zum Evangelium, indem Gottes erfüllende Gnade Kraft zum Tun darreicht und das Gebot ins Herz schreibt. Es handelt sich im Alten und Neuen Testament um dasselbe Heil, den gleichen Gott und Mittler, beide Male erklärt Gott seinen Willen durch Wort und Sakrament. Aber es besteht ein Unterschied in bezug auf die Bundgenossen, sowie die Güter und Zeichen des Bundes. Im Alten Testament sind die Nachkommen Abrahams gemeint, im Neuen Testament handelt es sich um die allgemeine Kirche, die auch Heiden einschließt. Als Gut ist dort Kanaan verheißen, als Sakramente begegnen uns Beschneidung, Blutvergießen, Passah. Hier ist das alles dahin. Die alten Sakramente sind dahin, abgelöst durch Taufe und Abendmahl.

In der Schrift: *Christianae doctrinae summa capita* bekommen wir den ersten Entwurf einer Dogmatik, die ganz und gar unter dem Gesichtspunkt des Bundes steht. Martini geht aus von dem Naturbund und schließt daran Ausführungen über die Regierung der Welt, die Sünde des Menschen und die Strafe. Dann kommt der Verfasser auf den Gnadenbund, in den unser Heil gefaßt ist. Gott verheißt uns in ihm Wohltaten,

die uns aber nicht ohne Verpflichtungen geschenkt sind. Der Gnadenbund wird darauf seinem Inhalt nach entfaltet an der Hand des apostolischen Symbols (über Gott, den Tod des Mittlers, die Kirche) und des Dekalogs, der neutestamentlich behandelt wird, im Sinne des in unser Herz geschriebenen Gebotes. Zum gehörten Wort tritt das sichtbare Wort, die Sakramente: Taufe und Abendmahl. Durch sie wird der Gnadenbund besiegelt.

In der Synopsis¹⁾ begegnen wir skizzenhaften Versuchen, einen Entwurf der alttestamentlichen Heilsgeschichte und der neutestamentlichen Ökonomie zu geben. Doch bleibt dieses Beginnen noch ganz rudimentär. Immerhin tritt solches Bestreben bei Martini viel deutlicher hervor als bei den bisherigen und kreuzt sich mit dem von Ursinus und Olevianus überkommenen Interesse des gegenwärtigen Glaubens, das bei ihm lebendig durch die schulmäßigen Formen durchleuchtet. Diese beiden Linien, die heilsgeschichtliche und die dogmatische, laufen noch in sich selber undeutlich und gegenseitig unausgeglichen nebeneinander her, und daher entsteht eine große Unklarheit: es wird das in Christo vollendete Heil gleich in voller Plerophorie als der Inhalt des nach dem Fall geschlossenen Gnadenbundes gekennzeichnet. Was der Gläubige bezw. der Erwählte jetzt in Christus hat, wird als schon damals gegeben hingestellt, bis in die ethische Auswirkung des neuen Gnadenstandes hinein. Wohl versucht Martini hernach, durch die alte Differenzierung: „Altes und Neues Testament“ und durch die Auseinanderlegung mit dem Dekalog, der Verschiedenartigkeit der Heilsökonomien gerecht zu werden. Aber einmal entsteht gerade wieder durch dies Ineinandergreifen der verschiedenen Kategorien eine um so größere Verwirrung. Sodann werden wir eben nicht klar darüber, wie sich der Heilsstand der Erwählten des Alten Testaments im Gnadenbund zu dem der Gläubigen des Neuen Testaments verhalte. Allen späteren, die dieses Erbe übernehmen werden, muß sich diese Frage nahe legen, wie es auch in der Folge sichtbar wird. Coccejus, der in Bremen bei Martini den ersten Eindruck empfing von der systematischen Kraft der Bundesidee, hat dies Problem aufgenommen. Er ist aber auch noch durch weitere Anregungen bereichert worden.

Der zweite theologische Lehrer des Coccejus in Bremen ist Ludwig Crocius,²⁾ ein Wittgensteiner, der gleichfalls durch die

¹⁾ p. 20 ff.

²⁾ L. Crocius, Dissert., p. 445 f. 450. 452 f. 789. Derselbe, De perse-

Herborner Schule gegangen war und auch bei Eglin in Marburg gehört hatte. Es wäre nur eine unnötige Wiederholung, die mittlerweile einförmig anmutenden föderalistischen Gedanken auch bei ihm zu registrieren. Neben Martini bringt er nichts Neues und Besonderes. Crocius gebraucht für *foedus* mannigfache Synonyma: *mandatum*, *statutum*, *pactum*, *contractus*. Besonders an den beiden letzten Bezeichnungen¹⁾ wird deutlich, daß die „*stipulatio e mutua conventione*“ ihm als juristische Fassung stärker zum Bewußtsein gekommen ist. Begegnete uns schon bei Melancthon, dann bei Olevianus, ausgesprochener noch bei Sohnius die Neigung, den Föderalgedanken durch die Termini des römischen Verbalcontractes zur Darstellung zu bringen, so sind darin Martini und Crocius noch weiter gegangen, und Cloppenburg zumal stellt hierin vor Coccejus den Höhepunkt dar. Noch eine Einzelheit verdient der Erwähnung: aus Anlaß von Gen. 3, 15 spricht Crocius davon, daß die alttestamentlichen Väter Pareſis empfangen haben (der Gegensatz ist die Aphesis des Neuen Testaments). Dieser kurze Hinweis enthält den Keim zu einer Lehre, die im weiteren Verlauf eine sehr bedeutsame Erwiderung werden sollte auf die Frage nach dem Unterschied des Heilsstandes im Alten und Neuen Testament, die bei Martini, wie wir sahen, noch unbeantwortet geblieben war. Doch hat erst Coccejus diese Lösung eindringlicher zu machen gewußt, nachdem ihn seiner eigenen Erinnerung nach darin vor allem Cloppenburg inspiriert hatte.

Coccejus kam also bereits in Bremen kräftig unter den Einfluß der Herborner Föderallehre. Aber auch als Student in Franeker hat er aus dem Munde des Amesius Gedanken über den Bund vernommen, wie aus dessen *Medulla* zu erschließen ist.²⁾ Freilich ist für Amesius der Bund kein beherrschender Hauptgedanke, aber doch auch keine nebensächliche Idee. Auch er redet von einem Werkbund in der Schöpfung, vor dem Fall.³⁾ Er betont dabei sehr angelegentlich, daß Gott der erste Urheber und Vollstrecker ist, daß der Bund nicht zwischen solchen erfolgt, die gleichberechtigt sind, sondern zwischen dem Herrn und seinem Knecht.⁴⁾

verantia, p. 648—662. Crocius war 1599—1600 auf dem Herborner Pädagogium, 1603 wurde er auf der Höheren Schule inskribiert. Nach AbB. 4, 601 studierte er auch in Marburg.

¹⁾ Vgl. Savigny, Obligationenrecht II, S. 8.

²⁾ Das *foedus* erscheint in der *Medulla* zuerst im 10. Kap.: „De gubernatione speciali“, p. 54. ³⁾ 58. ⁴⁾ 54.

Nachdem durch die Übertretung des Gesetzes im Sündenfall der Bund zerstört ist,¹⁾ wird ein neuer aufgerichtet, der sich vom alten folgendermaßen unterscheidet: Jener ist ein Freundschaftsbund zwischen Schöpfer und Geschöpf, dieser ein Versöhnungsbund zwischen Feinden. Dort sind zwei Parteien: Gott und Mensch, hier aber geht der Vertrag allein von Gott aus, weil der in Sünden tote Mensch keine Fähigkeit hat, mit Gott in den Bund zu treten.²⁾ Der erste erstreckt sich auf alle Menschen, der zweite nur auf die Söhne der Verheißung. Dort handelt Gott vermöge seiner Herrschaft, hier vermöge seiner Barmherzigkeit. Dort ist das Fundament des Menschen Fähigkeit, hier allein Christus. Dort wird allein das Leben verheißen, hier alles, was zur Wiederherstellung des Sünders dient. Jener Bund fordert den vollkommenen Gehorsam aus eigener Kraft, hier ist alles Gnade und Glauben. Der erste Bund zeigt nur, was gerecht ist, der neue bringt die Gerechtigkeit. Dort ist Buchstabe, hier erweckender Geist, da Tod, hier Heil. Jener ist antiquiert, dieser dauert ewig.³⁾ Auch bei Amesius besteht dies eine Gnadenbündnis von Anfang⁴⁾ an, seit Adam, trotz des Unterschiedes der Ökonomien. Das Alte Testament ist die Zeit der Verheißung des Kommenden, das Neue die der Bezeugung des gekommenen Christus. Von Adam bis Abraham, von Abraham bis Mose, von Mose bis Christus, das ist die rechte Teilung der Geschichte des Heiles.⁵⁾ Amesius zeigt in dem Kapitel: „De administratione foederis gratiae ante Christi adventum“ auch einen Sinn für Typologie, doch geht sie über die paulinische Allegorese im 1. Korintherbrief nicht hinaus.⁶⁾

Diese ganze dogmatische Tradition, die dem jungen Coccejus schon in seiner Bildungszeit mit autoritativer Geltung nahegebracht worden ist, wurde in späteren Jahren noch ergänzt durch J. Cloppenburg. Der strenge und streitbar-temperamentvolle Gomaruschüler war von ganz anderer theologischer Rasse als der Bremer. Doch wurden seine Studien über unsern Gegenstand für Coccejus gerade zu der Zeit bedeutsam, als dieser in Franeker mit theologischen Vorlesungen begann und sein System ausbaute. Cloppenburg besaß

¹⁾ p. 58 ff.

²⁾ 121: „Deus solus est pars assumens et constituens, homo autem est pars assumpta.“

³⁾ 121 f. ⁴⁾ 205. ⁵⁾ 206.

⁶⁾ 209. Auch bei Maccovius, der ebenfalls zu den Lehrern des Coccejus gehört, findet sich in den Loci comm. p. 554 ff. Söderalistisches.

gründliche Fühlung mit der zeitgenössischen Lehre¹⁾ und hatte einen Zug zu dogmatischer Feinarbeit. Seine Disputationen über Bund und Testament²⁾ stammen aus dem Jahre 1642/43, herausgegeben sind sie im März 1643. Die beiden waren Kollegen in Franeker seit 1644. Coccejus' Hauptschrift erscheint 1648. Daß dieses Zusammenwirken in den Jahren der Reise für Coccejus viel bedeutete, hat er selbst festgestellt. Bei den Ideen über Aphasie und Paresis gibt er, wie erwähnt, seine Abhängigkeit von Cloppenburg zu.³⁾ Die Art und Weise, wie er davon redet, macht es bei der frappanten Ähnlichkeit der beiderseitigen Föderalgedanken sehr wahrscheinlich, daß der rege Austausch zwischen beiden Gelehrten sich noch viel weiter erstreckte und auch die Vollendung des ganzen Coccejianischen Systems förderte, ohne daß es möglich sein wird, die Urhebererschaft des einen und des anderen im einzelnen nachzuweisen. Aber die Disputationen zeigen, daß der Anteil des Cloppenburg auf jeden Fall nicht gering ist.⁴⁾ Diese Beziehungen werden am eindrucklichsten, wenn wir den Grundriß ausführlicher mitteilen.

1. Der Bund und die Verpflichtung des Naturgesetzes.⁵⁾ Die Schrift bezeichnet mit Bund den geistlichen Vertrag wechselseitiger Zusage, der von Gott mit den Menschen geschlossen worden ist. Gefordert wird vom Menschen vollkommener Gesetzesgehorsam, als Lohn wird ihm dafür verheißen das ewige Leben. Die partes contrahentes sind Gott und Mensch. Der Vertrag ist nicht nur *μονόπλευρον*, sondern gegenseitig. Die Parteien sind ungleicher Art: dem Schöpfer steht das Geschöpf gegenüber. Weil Gott Geist ist, so ist auch sein Bund geistlicher Art. Der ganze Mensch nach Leib, Seele und Geist tritt in den Bund.⁶⁾ Die Gottebenbildlichkeit macht den

¹⁾ Nach der A. d. B. hat er die Universitäten Sedan, Herborn, Marburg, Heidelberg, Bern, Zürich, Basel, Genf bereist!

²⁾ Cloppenburg, Opera I, p. 487—570: Disputationes theol. XI de foedere Dei et testamento veteri et novo.

³⁾ Foed. § 339: „Hanc sententiam D. Cloppenburgii in familiari colloquio exceptam libenter amplexus sum, et multis occasionibus inculcavi.“ Im Anfang sagt er von Cl.: „cuius memoriam semper colam“. Coccejus war von 1636—1650 neben ihm in Franeker Dozent.

⁴⁾ Sepp, Godgeleerd Onderwijs II, S. 271—278, hat das Verdienst, zum erstenmal hingewiesen zu haben auf die Bedeutung des Cl. für Coccejus. Freilich erwähnt er nicht, daß Coccejus selber davon spricht.

⁵⁾ Die Überschriften stammen von mir, zur klareren Hervorhebung des Gedankenganges. ⁶⁾ p. 489.

Menschen bündnisfähig. Hier schließt Cloppenburg ebenso wie später Coccejus eine ausführliche Polemik gegen Sozinus an.

Gott hat aber nicht erst durch den Bund, durch seinen das Heil veranstaltenden Willen den Menschen verpflichtet. Vielmehr stammt diese Verpflichtung schon aus der Natur her.¹⁾ Der Bund kommt hinzu zu der ewigen und unabänderlichen Verpflichtung des Naturgesetzes.

Die menschliche Verpflichtung ist also der Gehorsam, die göttliche Zusage die Verheißung des Lohnes. Gottes Forderung geht nicht aus auf einen teilweisen Gehorsam, sondern es handelt sich um die Gerechtigkeit, zu der das königliche Gesetz der Freiheit verpflichtet. Auch die göttliche Verheißung des Lohnes zieht das Natrband der Religion noch straffer an, so daß die schuldige Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz noch verstärkt wird.²⁾ Dementsprechend ist auch die Bundesverheißung eine höhere als die, welche von Natur der in Demut und Vertrauen verharrenden Kreatur zugesagt ist. Sie zielt ab auf das ewige Leben für Leib und Seele. Zwar umfaßt sie auch die irdischen Segnungen (sie werden nach Matth. 6, 33 dazugegeben), die Hauptgabe aber betrifft das zukünftige Leben. Wenn Gott sich im Bund sozusagen zum Schuldner des Menschen macht, so geschieht das auf Grund freier Übereinkunft. Er ist ihm den Lohn nicht schuldig, weder *ex congruo* noch *ex condigno*. Der Lohn des ewigen Lebens ist der Leistung nicht äquivalent, dennoch wird er dem Täter des Gesetzes nicht aus Gnaden, sondern aus Schuldigkeit zugerechnet.³⁾

2. Der Gesetzes- und Werkbund. Die Bezeichnungen Alter und Neuer Bund (vor und nach Christus) sind in der Schrift metonymisch gebraucht. Im eigentlichen Sinn ist als Alter Bund zu bezeichnen der von Gott mit dem gottebenbildlichen Menschen im Paradiese geschlossene Bund, der durch den Fall antiquiert ist. Adam ist Kontrahent nicht nur als Einzelperson, sondern als Vater des Menschengeschlechts.⁴⁾ Dieser Bund wird nach Paulus gesetzlicher Werkbund genannt, weil die Bundesbedingungen, zu denen Adam verpflichtet wird, darin bestehen, daß er sich bewahren soll in der Gottebenbildlichkeit, in der Übereinstimmung mit Gottes Gesetz, in der dauernden Auswirkung dieses Gesetzes in guten Werken.⁵⁾ Zur

¹⁾ 490. ²⁾ 491. ³⁾ 491 f. ⁴⁾ 492.

⁵⁾ 493. Der Satz Sepps, a. a. O., II, S. 278, Cloppenburg habe noch nicht das *foedus operum* gelehrt, ist unrichtig. Diese Unterscheidung ist schon lange vor ihm Gemeingut.

Rechtfertigung aus den Werken fordert das Geistesgesetz, das aus der Verpflichtung der menschlichen Natur resultiert, eine dreifache Vollendung des Gehorsams: 1. den Gehorsam aus vollkommen heiligem Grundmotiv, 2. die umfassende Gerechtigkeit, ohne Versagen in einem Stück, 3. die vollendete Beharrlichkeit. Zu dieser natürlichen Forderung kommt nun jenes Paradiesverbot mit der Todesdrohung. Obwohl es zunächst scheinbar auf äußere Dinge Bezug nimmt, zielt es doch ab auf die Erprobung des innerlichen Gehorsams. Der gedrohte Tod ist nicht nur der leibliche, sondern auch der ewige. Der Baum des Lebens ist ein Sakrament. Unter der Bedingung ausdauernden Gehorsams verheißt er den Genuß eines ewigen glückseligen Lebens.¹⁾

Cloppenburg schließt an den Urstand ähnliche Betrachtungen über die Sterblichkeit Adams an wie später Coccejus. Eine ausgesprochene Vorliebe für juristische Termini begegnet da, wo er die dem Adam gegebene Hauptverheißung des ewigen Lebens den beigefügten Verheißungen irdischer Art gegenüberstellt. Die erste ist eine *conventio nuda*, *carens causa et negotio*.²⁾ Sie hätte *causa* und *negotium* erst erhalten, wenn Adam den Lauf des Gehorsams beendet hätte. Dagegen treten jene beigefügten Verheißungen (Fruchtbarkeit des Paradieses, Herrschaft über die Kreatur, Kindersegen) gleich in Kraft.³⁾

3. Die Abschaffung des Werkbundes. Der Werkbund ist antiquiert, das heißt: außer Kraft gesetzt ist die *ratio formalis foederis*, auf Grund deren Gott sich zum Schuldner machte, den vollkommenen Gehorsam durch die Verheißung ewigen Lebens zu lohnen. Ewig und unwandelbar aber bleibt das Recht Gottes auf die menschliche Kreatur und das Naturgesetz. Es bleibt also auch die Verpflichtung zum Gehorsam und die Strafe. Es bleibt ferner das Gesetz als Norm des göttlichen Rechts, wenn es auch nicht mehr den Zweck hat, zur Rechtfertigung und zum ewigen Leben zu führen.⁴⁾

Der Fall bewirkt für Adam und seine Nachkommen die Wegnahme der geistlichen Gaben. Sie sind erst durch die Wiedergeburt

¹⁾ 493.

²⁾ *Nudum pactum* wird im römischen Recht genannt ein formloses Übereinkommen, das nicht zum *contractus* wird und nicht klagbar ist. *Negotium* bezeichnet dann im Gegensatz zum *nudum pactum* das durch die Vorleistung des einen klagbar gewordene Geschäft. Vgl. Savigny, *Obligationenrecht*, II, S. 217. Scheur I, *Institutionen*, S. 235.

³⁾ 494 f. ⁴⁾ 497 f. 501. 502.

in Christo neu zu gewinnen. Die natürlichen Segnungen werden jetzt zum Schaden, wenn auch die göttlich festgesetzte Naturordnung fort dauert, während allerdings das *negotium pendens acquisitionis vitae aeternae* (hier wieder jene Terminologie aus dem römischen Vertragsrecht) in ein Nichts zusammenfällt.¹⁾ Die Hinderung des Zugangs zum Lebensbaum ist der symbolische Ausdruck für die Abschaffung.²⁾

4. Der neue Gnadenbund. Der Neue Bund bringt eine Erneuerung der Verheißung des ewigen Lebens im Namen der Gnade. Die Erfüllung der uns unmöglichen Verpflichtung wird jetzt durch einen Bürgen ermöglicht. Gott verschont die, welche er strafen könnte und schenkt uns im Bürgen ewiges Leben, indem er ein Testament gründet, durch das er uns auf Grund des Verdienstes Christi zu Miterben des ewigen Lebens macht. Die Grundlage dieses Bundes aber ist die Bundesanordnung, die zwischen Gott, dem Gesetzgeber und Christus, dem Bürgen, getroffen wird.³⁾ Durch ein Dekret des Vaters und des Sohnes wird die Bürgschaft vorgelesen⁴⁾

Der Bürge muß wahrer Mensch werden, weil von Anfang an die Vertragsschließenden Gott und Mensch sind. Seine Stellvertretung fordert, daß er ein heiliger, sündenfreier Mensch sei.⁵⁾ Er wird ein Knecht und stellt sich unter das Gesetz.⁶⁾ Durch die Sündlosigkeit des Gottessohnes im Fleisch erstarkt der Neue Bund. Hieran schließen sich Auseinandersetzungen mit Durandus, den mittelalterlichen Scholastikern und den Remonstranten über die Frage, ob Christus habe sündigen können. Von der Trinität aus wird dies widerlegt: der, welcher die Bürgschaftsleistung übernommen hat, kann nicht sündigen.⁷⁾ Muß er doch vielmehr als der zweite Adam die Verpflichtung zum Gehorsam aufnehmen und jene dreifache Vollkommenheit (vgl. S. 78) erfüllen.⁸⁾

Die Testamentsverfügung des Neuen Bundes fußt, wie gesagt, auf dem Verdienst des Bürgen. Das Testament wird

¹⁾ 498. ²⁾ 500. ³⁾ 503.

⁴⁾ 506. Gaß, II, S. 270 hat also nicht recht, wenn er den Gedanken des vorzeitlichen innertrinitarischen pactum den einzigen im System des Coccejus nennt, der sich vor ihm nirgends finde. Wir trafen ihn schon bei Olevianus an, und hier bei Cloppenburg ist er noch ausdrücklicher behandelt.

⁵⁾ 504. ⁶⁾ 505.

⁷⁾ 506. ⁸⁾ 508.

rechtsgültig im Tode Christi und darnach wird der Vollstrecker in die Herrlichkeit erhöht. Die Veranstaltung dieses Testaments wird zwar alsbald bei der Abschaffung des Werkbundes im Protevangelium (Gen. 3, 15) offenbart. Aber erst im Tode Christi ist es bestätigt, wirksam bekräftigt und ratifiziert.¹⁾ So ist das Testament (*διαθήκη* bezeichnet ja sowohl Bund als Testament) mit dem Neuen Bunde verknüpft. Es bringt die völlige Versöhnung mit Gott. Es bringt uns die Kindesannahme in Christo und durch die mystische Vereinigung mit Christus wird die Gemeinschaft des ewigen Lebens und die gewisse Hoffnung des himmlischen Erbes unser Teil.²⁾

Auf Grund der Versöhnung empfängt Christus das priesterliche Königtum, es werden ihm Kinder geschenkt, ein Erbe auch unter den Heiden, er erhält nach dem Worte des Jesaja Samen. Hier wird also eine Verknüpfung des Reiches mit dem in Christi Tod gegebenen Testament vorgenommen. Coccejus hat später das Reich noch deutlicher mit dem vorzeitlichen Vertrag verbunden.³⁾ Es folgen Ausführungen über den Heilsweg des Neuen Bundes. Er wird beschrieben durch die Worte Buße und Glaube. Es kommt zur wirklichen Ausführung des Willens Gottes, die das Gesetz nicht bringen konnte.

5. Andeutungen über die Geschichte des Alten Bundes und den Heilsstand der alttestamentlichen Frommen. Die Geschichte der alten antiquierten Ökonomie, des „*foederis novi vetus testamentum*“ beginnt mit Gen. 3, 15. Da wird der Neue Bund der rechtfertigenden und heiligenden Gnade begründet, da wird die Verheißung, das Testament enthüllt, bestätigt durch das Blut der Opfertiere (die Felle von Adam und Eva, Abels Opfer !!). Doch sind nicht in Adam und Eva alle Nachkommen durch den neuen Gnadenbund mit Gott versöhnt, vielmehr in Christo, durch den jene alte Repräsentation des Menschengeschlechts ersetzt ist. Christus repräsentiert den Weibessamen, die allgemeine Kirche, die Erwählten. Bereits bei Kain, Noah, beim Turmbau zu Babel, bei Abraham vollzieht sich die Scheidung zwischen Schlangensamen und Weibessamen.⁴⁾ Die Verheißung wird bei Abraham (Gen. 15) wiederholt.⁵⁾ Die alte Ökonomie hat zwei Perioden: 1. Von Adam bis Mose,

¹⁾ 509 f. ²⁾ 511 vgl. 509.

³⁾ 512 f. vgl. 505 f. (semen, haereditas benedictionum). 517 ff.

⁴⁾ 524—526. ⁵⁾ 521—523.

2. von Mose bis auf Christus. Die beiden Perioden unterscheiden sich dadurch, daß in der ersten noch nicht, wie in der zweiten, Gottes Wort aufgezeichnet ist.¹⁾ Die mosaische Zeit bringt die Zuchtschule des Gesetzes mit Gefängnis und Knechtschaft, die jedoch zu Christus hinleitet und nicht ohne die verheißende Botschaft des Evangeliums zur Geltung kommt.²⁾

Schon bei den Frommen des Alten Testaments kann von rechtfertigendem Glauben gesprochen werden, wenngleich sie erst Paresis der Sünden, noch nicht Aphesis besitzen (Röm. 3, 25 f.). Sie haben mit uns den Glauben an Christus gemein, wenn er sich auch noch an die Verheißungen, Vorbilder und Schatten hängt.³⁾ Der mystische Leib der allgemeinen Kirche existiert von Anfang der Welt und bildet mit dem neutestamentlichen Christenvolk ein Ganzes.⁴⁾ Dann werden in dem Abschnitt „Über die Vergleichung des Alten Testaments und des besseren Neuen“ die Güter des Neuen Testaments in ähnlicher Weise wie bei Coccejus beschrieben.⁵⁾

* * *

Die weitere Untersuchung wird ergeben, wie Cloppenburg nicht nur eine Fülle von Einzelheiten der Ausführung, sondern die wesentlichen Grundgedanken an Coccejus überliefert hat. Hier soll nur sein Verhältnis zu der Vorgeschichte kurz zusammengefaßt werden:

1. Er betont auffallend und in noch deutlicherem Zurückgehen auf Melancthons Naturgesetz als Ursinus, die Naturgrundlage des ersten Bundes, das schon von Natur verpflichtende Gesetz. Auf diese Weise wird er mit der seit Musculus innerlich unerledigten Frage fertig, wie sich das Schöpfungsmäßige zum Bundesmäßigen verhalte. Dabei wird aber nun wieder das von Anbeginn ins Herz geschriebene Gesetz übermäßig anachronistisch behandelt, der Sinai sozusagen ins Paradies versetzt und demgemäß das Gesetz des Alten Bundes stiefmütterlich behandelt.

2. Gegen Martini bringt er einen Fortschritt insofern, als er den Heilsstand der Alten klarer machen kann: das Testament ist Gen. 3, 15 wohl offenbart, aber erst im Tode Christi ratifiziert. Die Frommen haben Erlass, noch nicht Vergebung der Sünden im Vollsinne. Die Bezeichnungen Altes und Neues Testament sind den beherrschenden Bündnissen unterzuordnen und einzuordnen.

¹⁾ 523.

²⁾ 514 ff.

³⁾ 528. 532 ff.

⁴⁾ 527.

⁵⁾ 545 ff.

3. Eine wichtige Fortführung der Olevianischen Konzeption ist seine Wertung der vorzeitlichen Bürgerschaft, die durch seine calvinistische Grundrichtung und die aus ihr folgende Auseinandersetzung mit dem absoluten Dekret hervorgerufen ist.

Die Föderallehre in der Westminsterkonfession.

Die nächste Etappe dieser Geschichte ist die Aufnahme der Lehre in die Bekenntnisschrift der Westminsterversammlung von 1647 und den großen und kleinen Westminster-Katechismus. Hier macht zum ersten Male ein Bekenntnis die Föderallehre für eine große Kirche symbolisch. Hier findet sich alles das, was bisher als Gemeingut herausgebildet ward, formuliert: der Werk- und Gnadenbund, das Testament, vom Tode des Mittlers und vom ewigen Erbe so genannt, die verschiedene Veranstaltung des Gnadenbundes unter dem Gesetz und Evangelium, der Unterschied von Substanz und Akzidentien des Bundes, die volle Vergebung der Sünden im Neuen, im Unterschied zum Alten Testament.¹⁾ Es tut nach allen bisherigen Ausführungen nicht not, zu fragen, wer außer Bullinger und Ursinus, die beide nachweislich stark auf England wirkten, diese Theologie hervorgerufen hat. Sie hat bereits begonnen, die reformierte Welt zu durchdringen. Jedoch wird das eigentliche große System, das sie zu einer relativ klassischen Vollendung führen soll, noch in der stillen Studierstube des Stranekerer Bibelforschers gefügt und gebaut.

Zweites Kapitel.

Die Föderaltheologie des Johannes Coccejus.

1. Das System.

Die systematische Hauptschrift des Coccejus „Summa doctrina de foedere et testamento Dei“ hat wenig Aussicht, in unserer Zeit gelesen zu werden. Übersetzen wird sie erst recht niemand. Schon darum ist es ratsam, im folgenden die Darstellung der Bundeslehre eng an den Gedankengang dieses Buches anzuschließen, damit wir einmal über die skizzenhaften Grundrisse hinauskommen und das

¹⁾ E. S. K. Müller, Bekenntnisschriften, S. 556. 558 f. 560. 614 f. 616. Neu ist die eigenartige Formulierung S. 615: foedus gratiae initum est cum Christo!